Doppelverdiener

Eine rechtspolitische Betrachtung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

vorgelegt von

Herbert Hannicka
aus Rheingönheim

1 9 3 5

Forchheim Ofr.
Buchdruckerei Otto Mauser, Klosterstr. 16

Referent: Privatdozent Dr. H. Thieme
Korreferent: Professor Dr. F. Klausing.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Kapitel I.

Die rechtspolitische Bedeutung des Doppelverdieners.

§ 1. Das Doppelverdienerproblem. – Der Doppelverdiener als Gegenstand der Rechtspolitik.

Kapitel II.

Die Behandlung des Problems im geltenden Recht.

§ 2. Vorschläge und Maßnahmen.

I. Die Stellungnahme des Gutachterausschusses zur Arbeitslosenfrage ‹Braunskommission›

II. Die Doppelverdiener in selbständigen Erwerbsverhältnissen.

III. Die Doppelverdiener in öffentlichen Berufen.

IV. Die Doppelverdiener in privaten Arbeitsverhältnissen.

V. Die Stellungnahme der Reichsregierung.

§ 3. Rechtsprechung.

§ 4. Würdigung der Maßnahmen.

Kapitel III.

Vorschlag zur Lösung des Doppelverdienerproblems.

§ 5. Auswahl der geeigneten Maßnahmen.

§ 6. Der Doppelverdiener als Erscheinung im Erwerbsleben.

§ 7. Der Kreis der zu erfassenden Personen.

§ 8. Versuch einer Begriffsbestimmung.

A. Der Verdienst.

B. Der ungerechtfertigte Doppelverdienst.

I. Die Doppelverdiener der I.–IV. Gruppe ‹§ 6›.

II. Die Doppelverdiener der V. Gruppe ‹§ 6›.

1. Die erwerbstätigen weiblichen Personen: sogenannte „unechte Doppelverdienerinnen".

2. Die Familie als Erwerbs- und Wirtschaftseinheit.

3. Der Haushaltungsvorstand.

4. Verdienst eines Familienmitglieds neben dem Haushaltungsvorstand.
a) Der Ehemann ist Haushaltungsvorstand.
aa) Die Ehefrau ist erwerbstätig.
bb) Ein Sohn ist erwerbstätig.
cc) Eine unverheiratete Tochter ist erwerbstätig.
b) Die Ehefrau ist Haushaltungsvorstand
aa) Der Ehemann ist gestorben.
bb) Die Ehe ist aus anderen Gründen als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst.

§ 9. Das Verfahren.
A. Allgemeines.
I. Die zur Feststellung der Doppelverdienereigenschaft geeigneten Organe.
II. Die Erfassung der Doppelverdiener.
B. Das Verfahren im besonderen.
I. Die Doppelverdiener in selbständigen Erwerbsverhältnissen.
II. Die Doppelverdiener in öffentlichen Berufen
III. Die Doppelverdiener in privaten Arbeitsverhältnissen
C. Kritik des Verfahrens.

§ 10. Anhang.
Entwurf eines Gesetzes zur Beschaffung von Arbeitsplätzen durch Beseitigung der ungerechtfertigten Doppelverdiener.

Literaturangabe.

Abkürzungen.

AOG.	=	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
AVAVG.	=	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
AVG.	=	Angestelltenversicherungsgesetz.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
BRG.	=	Betriebsrätegesetz.
DHV.	=	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
GDA.	=	Gewerkschaftsbund der Angestellten. – „GDA" = Zeitschrift des Gewerkschaftsbundes der Angestellten.
H.d.St.R.	=	Handbuch des Steuerrechts.
HGB.	=	Handelsgesetzbuch.
Hwb.d.St.W.	=	Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
OVG.	=	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Pr.G.S.	=	Preußische Gesetzsammlung.
RAO.	=	Reichsabgabenordnung.
R.Arb.Bl.	=	Reichsarbeitsblatt.
R.d.Arb.R.	=	Rechtsprechung des Arbeitsrechts.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RMBl.	=	Reichsministerialblatt.
RV.	=	Weimarer Reichsverfassung.
RVA.	=	Reichsversicherungsamt.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
Soz.Prax.	=	Soziale Praxis (Zeitschrift).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0076

Einleitung.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise findet ihren sinnfälligsten Ausdruck in der großen Arbeitslosigkeit, die alle zivilisierten Staaten betroffen hat[1]. Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit ist daher das bedeutendste wirtschaftliche Problem der krisenbetroffenen Staaten.

Die Untersuchungen, die über die Ursachen von Wirtschaftskrisen angestellt worden sind[2], gelangten zu dem Ergebnis, daß es unmöglich sein dürfte, einer Krise im Voraus zu begegnen. Dagegen sei es möglich, zur Zeit der „verminderten Wirtschaftsgeltung" selbst erfolgversprechende Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.

Derartige Maßnahmen müssen an den Erscheinungsformen der Krise ansetzen. Die Zeit des Laisser-faire, laisser-passer, des Liberalismus, ist vorüber. Der Staat hat also mehr zu tun, als nur die einmal bestehende Rechtsordnung aufrechtzuerhalten. Er muß vielmehr reformierend tätig werden, wenn die bestehende Rechtsordnung in besonders ungünstigen Zeiten nicht ausreicht, die Staatsangehörigen genügend zu schützen[3].

Die vornehmste und vordringlichste Aufgabe des Staates besteht darin, allen Staatsangehörigen günstige Lebensbedingungen zu schaffen. Die Voraussetzung für die Lösung dieser Aufgabe ist die Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, die den auf ihnen beschäftigten Erwerbstätigen und deren Angehörigen ausreichende Einkommen gewähren[4].

---

1) Vgl. Gereke. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

2) Eine Würdigung der Krisentheorien findet sich bei Spann. Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre S. 181.

3) Mahaim. Verpflichtungen der Gesellschaft auf dem Gebiet der Krisen, insbesondere zur Verhütung der Arbeitslosigkeit (R. Arb. Bl. 1925/II. S. 4); — Pribram. Sozialpolitik und Staat (Soz. Prax. 1933 S. 98); — Thoma. Allgemeine Staatslehre (Hwb. d. St.-W. S. 724 ff.); — Adolph Wagner und Franz Oppenheimer. Zwecke und Aufgaben des Staates (Hwb. d. St.W. S. 772 ff. Bd. 7: die Förderung des Kultur- und Wohlfahrtszweckes tritt immer großartiger und ausgedehnter neben den Rechts- und Machtzweck.

4) Vgl. Artikel 163 Abs. II und 164 der RV. Diese Richtlinien gelten auch heute noch. — Schmitt, Der Weg des deutschen Juristen. IV. (DJZ. 1933, S. 696 ff.).

Zum Zweck der Arbeitsmarktentlastung sind bereits verschiedene Wege gegangen worden. Es seien nur die folgenden erwähnt: direkte Arbeitsbeschaffung durch öffentliche Aufträge[5]; indirekte Arbeitsbeschaffung durch staatliche Finanzierungen[6]; Einführung von Beschäftigungsprämien[7]; Arbeitszeitverkürzung[8]; Auswanderung[9].

Fast alle diese Maßnahmen sind von der Finanzierung abhängig. Bei der angespannten Wirtschaftslage sind die Möglichkeiten der Finanzierung und der Kreditschöpfung jedoch nur beschränkt. Da die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der erforderlichen Anzahl hierdurch erschwert ist, muß umso dringender gefordert werden, daß die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten gerecht verteilt werden.

Diese Frage berührt das Doppelverdienerproblem.

Die Verbreitung des Doppelverdienens entzieht sich auch heute noch der staatlichen Kontrolle und der statistischen Erfassung. Daher läßt sich nur auf Grund von Schätzungen feststellen, in welchem Ausmaß die Beseitigung ungerechtfertigten Doppelverdienstes geeignet ist, den Arbeitsmarkt zu entlasten. — Die Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage[10], die zu Beginn des Jahres 1931 Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten erwogen hat, schätzte die durch

---

5) Siehe Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. VI. 1933 (RGBl. I S. 323) Abschnitt I. — Lampe, Oeffentliche Arbeitsbeschaffung als Kapitalfehlleitung. — Lampe und Kord-Ruwisch. Marktgerechte Wirtschaftsbelebung. — Kord-Ruwisch. Zur Kritik an der Arbeitsbeschaffung.

6) Nach § 1 der Durchführungsbestimmungen zur Arbeitsbeschaffung vom 6. I. 1933 (RGBl. I. S. 11) kann Trägern der Arbeit (§ 2) im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten oder der Deutschen Rentenbankkreditanstalt ein Darlehen gewährt werden. — Das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. VI. 1933 (RGBl. I. S. 323) hat neue Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen. Als Beispiele seien angeführt: die Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Ausgabe von Arbeitsschatzanweisungen (Abschnitt I); die Gewährung von Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen (Abschnitt II.) sowie die Einführung einer freiwilligen Spende (Abschnitt III. und Durchführungsverordnung zum Arbeitsspendengesetz vom 24. VII. 1933 — RGBl. I. S. 549). — Vgl. auch Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Vom 28. I. 1933 (RGBl. I. S. 31) betreffend die Ausgabe von Steuergutscheinen.

7) Ueber die Verwertung der Steuergutscheine vgl. Woytinsky. Die neue Phase der Arbeitsbeschaffungspolitik S. 1664.

8) Ledermann. Die Behebung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitszeitverkürzung.

9) Siehe hierzu Adolf Weber. Allgemeine Volkswirtschaftslehre S. 454. Fehlinger, Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Auswanderung. — Appell. Ein Weg zur Behebung der Arbeitslosennot. — Mahraun. Der Große Plan. — Rohrbach. Praktische Werte in der Kolonialpolitik (R. Arb. Bl. 1932/II. S. 179).

10) Beschluß und Bericht vom April 1931 (Sonderveröffentlichung des Reichsarbeitsblattes 1931).

Beseitigung der ungerechtfertigten Doppelverdienertätigkeit frei werdenden Arbeitsplätze auf 280 000. Dagegen würden nach einer Schätzung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes[11] durch die Einschränkung von Nebenbeschäftigung, durch Ausscheiden der Empfänger von Versorgungsgebührnissen aus dem Erwerbsleben und durch Ausscheiden berufstätiger Ehefrauen insgesamt 575 000 Arbeitsplätze frei werden.

Diese Zahlen kennzeichnen die Bedeutung des Doppelverdienerwesens für den Arbeitsmarkt. Da die Regelung des Doppelverdienertums auf erhebliche Schwierigkeiten[12] stößt, erscheint eine Untersuchung darüber angezeigt, inwieweit überhaupt Maßnahmen betreffend die Doppelverdiener gerechtfertigt sind.

---

11) Schreiben des DHV. an den Reichstag vom 24. Oktober 1930 (Sonderdruck des DHV.) — Schreiben des DHV. an den Deutschen Reichstag vom 20. August 1932 (Anlage Nr. 4) und an den Reichsarbeitsminister vom 7. Mai 1931 (Sonderdruck des DHV.).

12) Vgl. Denkschrift des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1933 (R. Arb. Bl. I Nr. 33).

Kapitel I.

Die rechtspolitische Bedeutung des Doppelverdieners.

§ 1. Das Doppelverdienerproblem. – Der Doppelverdiener als Gegenstand der Rechtspolitik.

Der Doppelverdiener ist als Erscheinung im Erwerbsleben vorwiegend ein Problem der Arbeitsmarktpolitik und damit der Sozialpolitik[1] und im weitesten Sinn der Wirtschaftspolitik überhaupt.

Soweit der Bezug zweier oder mehrerer Einkommen in einer Person andere Volksgenossen schädigt oder die Volksgemeinschaft benachteiligt, bedarf es rechtlicher Maßnahmen, die derart nachteilige Auswirkungen beseitigen. Sozialethische Beweggründe müssen den Staat dort zur Schaffung von Vorschriften veranlassen, wo die Lebensbedürfnisse der Volksgemeinschaft sie erfordern.

Die Tatsache, daß ein bedeutender Teil der erwerbsfähigen deutschen Volksgemeinschaft arbeitslos ist, während eine große Anzahl erwerbstätiger Personen zwei oder sogar mehrere Einkommen bezieht, zeigt einen Zustand an, der in vielen Fällen dem Geist richtig verstandener (auch auf das wirtschaftliche Gebiet übertragener) Volksgemeinschaft widerspricht.

Die infolge der Arbeitslosigkeit erschreckend gesunkenen Lebensbedingungen von Millionen von Staatsangehörigen erfordern das Eingreifen des Staates mit dem Ziel einer gerechten Verteilung der vorhandenen Arbeitsplätze[2]. Auf diese Weise kann ein ausgeglichener Arbeitsmarkt geschaffen werden, der die wesentliche Voraussetzung für ausreichende Lebensbedingungen der einzelnen Volksgenossen darstellt (arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkt).

Die auf dieses Ziel gerichteten Maßnahmen könnten im Fall ihrer uneingeschränkten Durchführung zur Folge haben, daß kein Staatsangehöriger mehr nach Belieben vielseitig tätig sein darf, auch wenn diese Tätigkeiten volkswirtschaftlich noch so wertvoll sind.

1) Jostock. Wirtschaftsstruktur und Sozialpolitik. Spalte 113 ff.

2) Siehe auch Aufruf des Reichsstatthalters Sprenger: Angriff gegen das Doppelverdienertum als Forderung der Gerechtigkeit. Vom 22. VI. 1933 (in der Tagespresse veröffentlicht).

Damit würde zugleich ein gesundes Leistungsstreben des Einzelnen gänzlich ausgeschlossen werden, ferner stünden Verstöße gegen anerkannte soziale und wirtschaftliche Grundsätze zu befürchten. Die Frage, inwieweit die erstrebte Verteilung der vorhandenen Arbeitsplätze gerecht ist, berührt mithin alle Gesichtspunkte, welche für die organische Regelung des Doppelverdienerwesens wesentlich sind.

Maßnahmen, die zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit dienen, müssen in allen ihren Auswirkungen die Aufgaben des Staates fördern, sie dürfen keinesfalls Nachteile zeitigen. Soweit hemmende statt fördernde Auswirkungen zu befürchten sind, sind derartige Maßnahmen nicht organisch und deshalb nicht gerechtfertigt.

Für den Fall, daß die angebotenen und nachgefragten Arbeitsplätze in einem günstigeren Verhältnis zu einander stehen als es heute der Fall ist, sind die sozialethischen Voraussetzungen für den Erlaß derartiger Bestimmungen nicht mehr gegeben. Sie können also nur mit vorübergehender Wirkung ausgestattet sein, da sie lediglich für die Dauer der Arbeitsmarktüberlastung gerechtfertigt sind. Bei vollständig entlasteten Arbeitsmarktverhältnissen muß dem einzelnen Volksgenossen erlaubt sein, so viele Arbeitsplätze einzunehmen wie es sich mit seinen Fähigkeiten vereinbaren läßt. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, daß die mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person nicht in anderer als arbeitsmarktpolitischer Hinsicht berechtigten Bedenken begegnen.

Die Erwerbstätigkeit der Staatsangehörigen kann nicht nur mit Rücksicht auf die Inanspruchnahme mehrerer Arbeitsplätze einen Verstoß gegen die Lebensbedürfnisse der Volksgemeinschaft darstellen sondern auch unter dem Gesichtspunkt, daß eine Person mehrere Einkommen bezieht, ohne daß sie in entsprechendem Umfange dem Staat in Gestalt von Abgaben ein Opfer für die Allgemeinheit[3]) leistet (steuerpolitischer Gesichtspunkt).

Da eine ausgedehnte Steuergesetzgebung diese Fälle bereits erfaßt hat[4]), ist jedoch insoweit für eine rechtspolitische Betrachtung des Doppelverdieners kein Raum.

Schließlich sind Fälle denkbar, in denen die doppelverdienenden Staatsangehörigen infolge ihrer beruflichen Überlastung außerstande sind, wesentlichen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zu genügen. Von rechtspolitischer Bedeutung ist in dieser Hinsicht vor

---

3) Strutz, H. d. St. R.: „Die Einkommensteuer". Nr. 3 S. 119 (Opfer-Theorie).

4) Vgl. Einkommensteuergesetz vom 10. VIII. 1925 (RGBl. I. S. 189).

allem die Frage, ob die erwerbstätige Frau als Angehörige einer doppelverdienenden Familieneinheit ihre Berufstätigkeit mit ihrer Stellung als Ehefrau, Mutter und Hausfrau vereinbaren kann (vorwiegend bevölkerungspolitischer Gesichtspunkt).

Neben diesen die Volksgemeinschaft als solche betreffenden Erwägungen muß die Betrachtung des Doppelverdieners unter den angeführten Gesichtspunkten die schutzwürdigen Interessen der einzelnen in Betracht kommenden Staatsangehörigen berücksichtigen. Als schutzwürdiges Interesse in diesem Sinn ist vor allem das natürliche Recht des Einzelnen auf Erlangung und Innehabung eines Arbeitsplatzes anzusehen[5]). Dieser Gesichtspunkt darf jedoch nicht dazu führen, jedem Erwerbstätigen nur einen einzigen Arbeitsplatz zuzubilligen.

Die angeführten Gesichtspunkte erhellen die verschiedenartige Bedeutung des Doppelverdienerproblems. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Doppelverdienerproblem materiell überwiegend von arbeitsmarktpolitischer Bedeutung ist. Die anderen Gesichtspunkte treten dagegen zurück, dürfen aber gleichwohl nicht unbeachtet bleiben. Anderenfalls würde das Ergebnis einer rechtspolitischen Betrachtung einseitig, also unorganisch sein, würde unbillige Härten gegenüber den betroffenen Personen zur Folge haben, sich gegenüber der Gemeinschaft nachteilig auswirken und zur Beseitigung dieser Auswirkungen eine Reihe von neuen Maßnahmen notwendig machen.

Die Betrachtung des herausgestellten Problems hat die Untersuchung zum Ausgangspunkt zu nehmen, welche Personen im einzelnen Doppelverdiener sind und ferner, ob der von ihnen bezogene Verdienst ungerechtfertigt ist. Gleichzeitig wird zu untersuchen sein, in welchem Umfang ihre Beschränkung auf eine Erwerbstätigkeit und auf einen Arbeitsplatz oder ihre gänzliche Beseitigung aus dem Erwerbsleben verantwortet werden kann und ob die betreffenden Maßnahmen mit dauernder oder mit vorübergehender Wirkung auszustatten sein werden.

Für den Staat ist die Regelung des Doppelverdienerwesens schon deswegen bedeutungsvoll, weil für die von Doppelverdienern besetzten Arbeitsplätze dritten Personen Arbeitslosen- bzw. Wohlfahrtsunterstützung gezahlt werden muß.

Die Durchführung einer Regelung des Doppelverdienerwesens wird, ganz abgesehen von der Beseitigung der moralisch schädlichen

5) Siehe Kapitel 1, Anmerkung 2.

Folgen der Arbeitslosigkeit, der nationalen Wirtschaft einen Auftrieb verleihen, der bei einer unregelmäßigen, sozialethisch unbilligen Verteilung der Arbeitsplätze und damit der Verdienste unerreichbar ist.

Die in das Erwerbsleben neu eingeschalteten Personen entlasten die öffentlichen Unterstützungs- und Fürsorgeeinrichtungen und tragen somit mittelbar zu einer Steuermilderung bei. Andererseits treten sie zugunsten der Wirtschaft als leistungsfähigere Verbraucher denn zuvor auf.

Kapitel II.

Die Behandlung des Problems im geltenden Recht.

§ 2. Vorschläge und Maßnahmen.

Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als zweieinhalb Millionen (Ende April 1934) rechtfertigt sich die Schaffung von Maßnahmen, die eine gerechte Verteilung der vorhandenen Arbeitsplätze zum Ziel haben, also insbesondere die Regelung des Doppelverdienerwesens. Daß der Staat im Wege der Gesetzgebung seither eine umfassende Regelung dieser Entlastungsmöglichkeit für den Arbeitsmarkt für unangebracht gehalten hat[1]), ist vor allem auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich bereits aus der Begriffsbestimmung des Doppelverdieners ergeben.

Die Bedeutung der Doppelverdienerfrage ist schon vor Jahren erkannt worden. Davon zeugen die Anträge des Hauptausschusses im preußischen Landtag. In diesen wurde das Staatsministerium ersucht, bei einer Änderung des Angestelltentarifvertrags darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur mit laufenden Bezügen verbundene Nebentätigkeit verboten ist bzw. besonderer Genehmigung bedarf sondern auch Nebentätigkeit, die für Einzelbezahlung ausgeübt wird[2]). Weiterhin wurde verlangt, daß die Gewährung von Nebenbezügen an Beamte einer grundsätzlichen Nachprüfung mit dem Ziel einer durchgreifenden Herabsetzung unterzogen[3]) und schließlich, daß die übermäßig hohen Vergütungen für Nebenämter abgebaut würden[4]).

Inwieweit diese allerdings einseitigen Forderungen — sie berühren vorwiegend das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis — entsprechende Maßnahmen gezeitigt haben, ist weiter unten darzulegen.

Die Erkenntnis von der immer größer werdenden Bedeutung, die das Arbeitslosenproblem erlangte, veranlaßte die Reichsregierung, Ende Januar 1931 einen Gutachterausschuß zur Arbeitslosenfrage

1) Auch im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. VI. 1933 (RGBl. I. S. 323) hat das Doppelverdienerwesen keine Regelung gefunden.

2) Landtagsdrucksache 3. Wahlperiode. 1. Tagung. Nr. 5914 (vom 19. I. 1931).

3) Ebenda Nr. 5915.

4) Ebenda Nr. 5916.

einzusetzen[5]). Dieser Ausschuß befaßte sich damit, Wege zur Verminderung der Arbeitslosigkeit aufzufinden. In dem Gutachten des Ausschusses sind auch Vorschläge zur Doppelverdienerfrage enthalten.

I. Stellungnahme des Gutachterausschusses zur Arbeitslosenfrage.

Das vom Gutachterausschuß zur Arbeitslosenfrage erstattete Gutachten enthält im einzelnen folgende Vorschläge zur Ausschaltung von Doppelverdienern in den öffentlichen Verwaltungen:

Die Behörden und öffentlichen Körperschaften sollen bei ihren Beamten und Dauerangestellten die Genehmigung zu bezahlten Nebenbeschäftigungen durchweg unverzüglich widerrufen[6]) und neue Anträge nur dann genehmigen, wenn die Nebenbeschäftigungen mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes verantwortet werden können.

In der Frage der verheirateten Beamtinnen hat die Mehrheit des Ausschusses einen dahingehenden Beschluß gefaßt, daß durch Bereitstellung von Abfindungssummen ein Anreiz zu freiwilligem Ausscheiden geboten werden sollte[7]). Dagegen verlangte die Minderheit, daß den verheirateten weiblichen Beamten unter Gewährung einer Abfindung zu kündigen sei. Der Ausschuß betrachtete die verheirateten Beamtinnen also grundsätzlich als Doppelverdienerinnen.

Der Ausschuß schien in diesem Umfange — hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse — eine Kodifikation für angebracht zu halten.

Bezüglich der Doppelverdiener in den privaten Arbeitsverhältnissen schlug die Mehrheit des Ausschusses Eingriffe auf gesetzlichem Weg nicht vor. Vielmehr sollte den privaten Arbeitgebern die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse bei der Besetzung von Arbeitsplätzen angelegentlich empfohlen werden. Sie sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers nicht nur bei Einstellungen und notwendigen Entlassungen berücksichtigen dürfen, sondern ihre vorhandenen Belegschaften auch daraufhin

---

5) Nach seinem Präsidenten, dem Reichsarbeitsminister Brauns kurz Braunskommission genannt. — Beschluß und Bericht vom April 1931 (Sonderveröffentlichung des R.Arb.Bl. 1931).

6) In Bayern und Württemberg sind diesbezügliche Verwaltungsverordnungen ergangen. Vergl. Deutsche Handels-Wacht. Nr. 12/13 vom 27. VIII. 1932. S. 211.

7) Die gleiche Forderung stellt der DHV. in seinem Schreiben an den Reichsarbeitsminister vom 7. V. 1931.

durchprüfen, ob Arbeitnehmer mit einem anderweit gesicherten Einkommen, z. B. Doppelverdiener, ersetzt werden könnten.

Die Anregungen, welche die Braunskommission zum Problem des Doppelverdienens gegeben hatte, zusammen mit der wachsenden Notwendigkeit einer Regelung des Doppelverdienerwesens, führten in der Folgezeit zu einer Reihe von Kodifikationen.

II. Die Doppelverdiener in selbständigen Erwerbsverhältnissen.

Die Doppelverdiener in selbständigen Erwerbsverhältnissen sind nur in geringem Umfang unmittelbar zum Gegenstand gesetzlicher Vorschriften gemacht worden:

Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes[8]) bestimmt in Artikel 1 Ziffer 1 (§ 5 der Rechtsanwaltsordnung durch Ziffer 7 ergänzend), daß bei Beamten im Ruhestand Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß.

Eine weitere Vorschrift betreffend die doppelverdienenden Erwerbstätigen in selbständigen Erwerbsverhältnissen besteht nicht.

III. Die Doppelverdiener in öffentlichen Berufen.

Die Regelung des Problems bezüglich der Personen, die in einem öffentlichen Erwerbsverhältnis stehen, ist in Gestalt von unmittelbar sich auswirkenden Doppelverdienermaßnahmen und auch in solchen mit lediglich mittelbarer Auswirkung erfolgt.

a) Unmittelbare Maßnahmen.

Eine Doppelverdienervorschrift mit unmittelbarer Auswirkung ist das „Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten"[9]). — Nach diesem sind die Beamtinnen auf ihren Antrag gegen Gewährung einer Abfindungssumme aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Ohne Antrag sind Beamtinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu entlassen, wenn deren wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

8) Vom 20. VII. 1933 (RGBl. I. S. 522).

9) § 1 Abs. II des Gesetzes vom 30. V. 32 (RGBl. I. S. 245), geändert durch Gesetz vom 30. VI. 33 (RGBl. I. S. 435) Kapitel III. § 1 und Gesetz vom 31. V. 1934. — Für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung ist die wirksame Ausführung dieses Gesetzes durch eine im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister aufgestellte Ausführungsanweisung vom 14. V. 1934 (Reichsbesoldungsblatt S. 55) geregelt worden.

Das wird ohne weiteres angenommen, wenn auch der Ehemann Beamter ist[10].

Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts" vom 30. Juni 1933[11] bietet ebenfalls eine Handhabe zur Beseitigung ungerechtfertigten Doppelverdienens. Bedeutsam und grundsätzlich neu ist in dieser Hinsicht die Vorschrift, nach welcher eine Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes nicht für eine Tätigkeit erteilt werden darf, durch die der Beamte in einen den Handel, das Gewerbe oder den Arbeitsmarkt nachteilig beeinflussenden Wettbewerb mit anderen geeigneten Personen tritt (§ 11 Ziff. 3). Das Gesetz erfaßt in §§ 9 ff. ganz allgemein die Nebentätigkeit der Beamten. Genehmigungen dazu k ö n n e n widerrufen werden (§ 12) [12] oder sie dürfen gar nicht erst erteilt werden (§ 11). Diese Vorschriften finden ebenso auf die Reichsbeamten wie auf alle anderen Beamten Anwendung (§ 20).

Von lokaler Bedeutung sind die Magistratsbeschlüsse verschiedener Städte[13], die in der der nationalen Erhebung unmittelbar folgenden Zeit erlassen sind. Ihre Vorschriften sind in sachlicher Beziehung zum Teil außerordentlich weitgehend und enthalten sehr oft soziale Härten. Sie sind aber aus dem Zeitpunkt ihres Erlasses zu verstehen, in dem zugunsten beschleunigter Arbeitsmarktentlastung die Notwendigkeit eines planmäßigen Vorgehens mit dem Ziel organischer Wirtschaftsgestaltung noch häufig übersehen wurde. Nach diesen Beschlüssen ist häufig den städtischen Beamten und Angestellten sowie deren Frauen und den im Haushalt unterhaltenen Kindern verboten, ein Gewerbe im Sinn der Reichsgewerbeordnung auszuüben, oder es ist durch sie die Möglichkeit gegeben, nach zuvor erfolgter Prüfung der sozialen Verhältnisse die Genehmigung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu entziehen.

b) Mittelbare Maßnahmen.

Alle anderen sich gegen die Doppelverdiener im öffentlichen Arbeitsverhältnis auswirkenden Maßnahmen betreffen die doppelverdienenden Personen mittelbar.

Bereits im Reichsbesoldungsgesetz[14] war bestimmt worden, daß denjenigen Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im

10) Siehe auch Ausführungsanweisung vom 14. V. 1934.

11) RGBl. 33/I. S. 433.

12) Vgl. Beschluß des Magistrats der Stadt Bad Harzburg vom 12. VI. 33 und der Stadt Frankfurt a. M. vom 28. VI. 1933 (in der Tagespresse veröffentlicht).

13) Das war auch nach dem bisherigen Beamtenrecht möglich (Vgl. Brand. Das Beamtenrecht. § 149 Ziff. 3: Preußische Kabinettsorder vom 13. VII. 1839).

14) Vom 30. April 1920 (RGBl. I. S. 805). § 18 Abs. I.

Reichsdienst bekleiden, nur dasjenige Diensteinkommen, diejenigen Kinder- und Teuerungszuschläge gewährt werden, welche auf den höchsten Satz Anspruch geben. — Eine ebenfalls in erster Linie haushaltspolitische Maßnahme ist Absatz III des § 18, in dem den verheirateten weiblichen Beamten der Ortszuschlag nur zur Hälfte und in dem der Zuschlag für gemeinsame Kinder nur ausnahmsweise zugebilligt wird.

Die Vorschrift des § 18 aaO. entspricht etwa der des § 57 Ziffer 2 des Reichsbeamtengesetzes: Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von den Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Eine ähnliche Regelung mit gleicher Auswirkung bezüglich des Doppelverdienerwesens wie § 57 Ziffer 2 des Reichsbeamtengesetzes ist in der II. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen[15] und in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931[16] getroffen worden. — Gegenstand der in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ist die Kürzung beziehungsweise das Ruhen von Ruhegeld oder Versorgungsgebührnissen solcher Personen, die neben diesen Einnahmen noch ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln haben.

Der Reichsarbeitsminister hat sich mehrfach mit der Materie des Doppelverdienerwesens befaßt. In den meisten Fällen hat er allerdings weder Verfügungen noch Anweisungen getroffen, sondern in seinen Schreiben lediglich an das soziale Verständnis solcher Körperschaften appelliert, die einen Einfluß auf den Arbeitsmarkt haben[17].

Bedeutsam ist ein Bescheid des Reichsarbeitsministers[18], in dem er auf § 112a des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) verweist[19]. Danach sind Renten aus einer der zusätzlichen Rentenversorgung dienenden Ein-

15) Vom 5. VI. 1931 (RGBl. I. S. 279 ff.), Zweiter Teil. Kapitel I. „Gehaltskürzungen". § 3 Abs. II.

16) III. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. 31/I. S. 537).

17) Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 28. VI. 1928 (Zeichen: 28.—III. b./8752; vom 5. II. 31 (R.Arb.Bl. S. 45); 3. VII. 31 (R.Arb.Bl. S. 153).

18) Vom 15. XII. 1930 (R.Arb.Bl. 31. I. S. 11).

19) In der Fassung vom 12. X. 29 (RGBl. I. S. 162).

richtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unter Freilassung eines Monatsbetrages bis zu 30 RM auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen[20]).

IV. Die Doppelverdiener in privaten Arbeitsverhältnissen.

a) Keine unmittelbaren Maßnahmen.

Die bisherigen Maßnahmen gegen Doppelverdiener im privaten Arbeitsverhältnis sind von geringer Bedeutung. In keinem Fall ist der private Arbeitnehmer Gegenstand unmittelbarer und gesetzlicher Doppelverdienermaßnahmen geworden.

b) Mittelbare Maßnahmen.

Der Reichsarbeitsminister hat sich mehrfach mit den Doppelverdienern im privaten Arbeitsverhältnis befaßt. Gesetzliche Vorschriften sind in dieser Hinsicht jedoch nicht ergangen.

Der Reichsarbeitsminister wies darauf hin, daß bei Entlassungen § 13 der Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920, die durch Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstrekkung vom 15. Oktober 1923 aufgehoben ist, inhaltlich so sehr zum allgemein anerkannten Grundsatz geworden sei, daß die Berücksichtigung der Arbeitnehmer mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen auch ohne ausdrückliche Bestimmung zu erfolgen habe. Bei Streitfällen müsse dieser Grundsatz im Weg des § 84 Abs. I Ziffer 4 des (durch § 65 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit aufgehobenen) Betriebsrätegesetzes sichergestellt werden. Bei notwendigen Entlassungen seien in erster Linie sogenannte Doppelverdiener zu berücksichtigen[21]).

Weiterhin nahm der Reichsarbeitsminister auf einen Beschluß der Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage Bezug, nach welchem die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Betriebsvertretungen dafür sorgen sollen, daß bei Entlassungen und Einstellungen im Fall gleicher Eignung die sozialen Verhältnisse ausschlaggebend berücksichtigt werden.

20) Vgl. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 29. XI. 1929 Nr. 3683 (R.Arb.Bl. IV. S. 105).

21) Vgl. Schreiben vom 18. XI. 23 (R.Arb.Bl. I. S. 734), 24. IX. 26 (R. Arb. Bl. I. S. 327), 30. VII. 27 (R. Arb.Bl. I. S. 363), 22. XII. 30 (RArb.Bl. 1931. I. S. 7), 10. VI. 31 (RArb.Bl. I. S. 137). — „GDA" vom 1. X. 31. S. 18 Ziffer 19, 20 (Entwurf des Gewerkschaftsbundes der Angestellten für den Inhalt entsprechender Betriebsvereinbarungen, insbesondere § 4 Ziffer 1—6 daselbst: von der Einstellung sind ausgeschlossen: aktive Beamte, Ruhegeldempfänger, verheiratete Frauen, deren Männer voll erwerbstätig sind usw. — Vgl. auch DHV an den Reichstag vom 20. VIII. 1932 (abgedruckt in einem Rundschreiben an die Vertrauensmänner der Ortsgruppen im DHV, Anlage 4. S. 9).

Ein derartiges Zusammenwirken zwischen dem Führer des Betriebes und dem Vertrauensrat bezüglich der Einstellung von Arbeitnehmern ist nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit möglich (frühere Regelung gemäß §§ 78 Ziffer 8, 81–83 BRG). – Der Reichsarbeitsminister wies darauf hin, daß im Weg der zwischen Arbeitgeber und Belegschaft zustandegekommenen Betriebsvereinbarungen auf Grund entsprechender einsichtsvoller Verhandlungen Richtlinien über den Ausschluß von Doppelverdienern bei Neueinstellung getroffen werden könnten.

Eine weitere Anregung der Braunskommission hielt der Reichsarbeitsminister jedoch für unangebracht. Nach dieser Anregung sollten die Arbeitgeber die Belegschaft im Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen daraufhin durchprüfen, ob Arbeitnehmer mit einem anderweit gesicherten Einkommen im Betriebe vorhanden sind und ohne unbillige Härte und ohne Verletzung der Betriebsinteressen ersetzt werden können.

Weitere Richtlinien und Auslegungsvorschriften ließ der Reichsarbeitsminister an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ergehen[22]), und zwar vor allem im Anschluß an den Beschluß der Gutachterkommission, der sich mit der Anwendung des § 58 AVAVG befaßt. Danach sind bei der Arbeitsvermittlung die persönlichen und die Familienverhältnisse des Bewerbers und die Dauer seiner Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Der Reichsarbeitsminister hielt, wie auch die Braunskommission, eine gewissenhafte Anwendung dieses Grundsatzes für besonders bedeutungsvoll und ersuchte den Präsidenten der Reichsanstalt um entsprechende Anweisung an die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Im übrigen verwies der Reichsarbeitsminister auf den I. Teil des Gutachtens der Braunskommission, welches in dieser Frage wertvolle Fingerzeige böte.

Die vorstehend angeführten Maßnahmen zeigen inhaltlich wie auch bezüglich des verfolgten Zieles die Uneinheitlichkeit der gegen das Doppelverdienerwesen eingeschlagenen Kampfesweise an. Um einer – vom Standpunkt organischer Wirtschaftsplanung – falschen Zielsetzung und einer sozial wie wirtschaftlich untragbaren Auswirkung der Doppelverdienerbekämpfung entgegenzutreten, griff die Reichsregierung richtungweisend ein. Sie billigte die Grundsätze[23]), die der Reichsarbeitsminister gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsminister in einer Denkschrift über das Doppelverdienertum und seine Regelung aufgestellt hatte.

22) Am. 18. V. 1931 (R.Arb.Bl. I. S. 101).
23) Vom 14. XI. 33 (Sonderdruck aus dem R.Arb.Bl. 1933 Nr. 33 u. 36).

V. Die Stellungnahme der Reichsregierung.

Die von der Reichsregierung gebilligten Grundsätze des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers geben einen allgemein gehaltenen Überblick über die gegenwärtige Rechtslage betreffend das Doppelverdienerwesen. Sie geben zu bedenken, daß arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wirtschaftliche und soziale Erfordernisse nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Insbesondere dürfen grundsätzlich zu billigende Maßnahmen arbeitsmarktpolitischer Art nicht gegen Grundsätze verstoßen, die im Interesse der Volksgemeinschaft und damit des Staates besonders schutzwürdig sind. Nach den vom Reichsarbeitsminister und Reichswirtschaftsminister erlassenen Richtlinien darf das Leistungsprinzip nicht in den Hintergrund gedrängt werden:

> Oft sind es gerade die besten und leistungsfähigsten Menschen, die auf dem Wege über den Doppelverdienst versuchen, durch erhöhten Anstrengungen sich einen erhöhten Lebensstandard oder ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Manche Familien konnten überhaupt erst dadurch gegründet werden, daß Mann und Frau weiterhin einen Beruf ausüben.

Die Reichsregierung lehnt ferner die einheitliche Regelung des Doppelverdienerwesens mit Rücksicht auf weitere Grundsätze ab, deren Verletzung gemeinschaftsschädliche Folgen zeitigen würde:

> Der „Kampf gegen das Doppelverdienertum" bedroht die Familiengemeinschaft und verstößt gegen den Grundsatz einer gesunden Bevölkerungspolitik . . . Er ist auch insoweit unsozial, als er den erhöhten Leistungswillen eines Menschen oder einer Familie bestraft, während der Doppelverdienst, der mit Kapitaleinnahmen verbunden ist, unberücksichtigt bleibt und aus Gründen der Kapitalbildung unberücksichtigt bleiben muß.

Die Reichsregierung brachte zum Ausdruck, der Kampf gegen das Doppelverdienertum gehe oft wirtschaftliche Irrwege, indem er zahlreiche Tätigkeiten, die nur im Zusammenhang mit einem Hauptberuf nebenberuflich ausgeübt werden können, verbiete. Bei einem Verbot der Doppelverdienste sei auch nicht zu erwarten, daß stets andere, bisher erwerbslose Personengruppen, die ausfallenden Funktionen übernehmen könnten. Ferner würden seine Auswirkungen oft nur an der Oberfläche haften bleiben, indem beispielsweise die aus dem Erwerbsleben ausgeschalteten Personen Hilfskräfte entlassen, die bisher in ihrem Haushalt beschäftigt waren. Ferner würden sie durch Heimarbeit Bedürfnisse befriedigen, die sie bisher durch Einkäufe auf dem freien Markt befriedigt hätten. Schließlich

könnte eine Begriffsbestimmung des Doppelverdieners auch nur theoretisch einwandfrei sein. Ihrer praktischen Anwendbarkeit müßten sich notwendig sozial- und wirtschaftspolitische Bedenken entgegenstellen. Diese Bedenken würden auch nicht durch Einführung einer Einkommensgrenze beseitigt werden können, bis zu der die Anwendung der Doppelverdienerbestimmungen ausgeschlossen bleiben müßte. Denn selbst in diesem Fall würde ein Eingreifen des Staates oft praktisch ergebnislos sein oder Nachteile auslösen, die sehr häufig gegen entscheidende soziale Grundsätze verstoßen.

In Ergänzung dieser Grundsätze ist ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 14. Dezember 1933[24]) beachtenswert. Darin hob der Reichsarbeitsminister hervor, daß Ruhegeldempfänger, die im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, und deren Ruhegeld nach den gesetzlichen Vorschriften ruht oder gekürzt wird, grundsätzlich nicht als Doppelverdiener anzusehen seien. Ebenfalls seien Empfänger geringer Pensionen von vorneherein aus jeder Doppelverdienererörterung herausgenommen.

Durch die von der Reichsregierung gebilligten Grundsätze des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers sollten alle gesetzgeberischen Lösungsversuche, die sich mit dem Problem des Doppelverdienertums befaßten, zum Abschluß gebracht werden oder doch entsprechend den in den Grundsätzen enthaltenen Ausführungen richtunggebend beeinflußt werden.

Die Regierung hat die Überzeugung gewonnen, daß die einheitliche gesetzliche Regelung des Doppelverdienerwesens mehr Schaden als Nutzen bringen würde und daß auch entsprechende Anweisungen im Verwaltungswege untunlich seien. Nach Ansicht des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller einzelnen Umstände entscheiden, ob ein ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt. Nach diesen von der Reichsregierung gebilligten Grundsätzen soll es somit bei den vorhandenen Bestimmungen über das Doppelverdienerwesen sein Bewenden haben. Gleichwohl sind späterhin noch gesetzliche Vorschriften in der Doppelverdienerfrage ergangen[25]), die sich jedoch im Rahmen der „Grundsätze" halten.

24) R.Arb.Bl. I. S. 320.

25) Z. B. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (RGBl. S. 471).

§ 3. Rechtsprechung.

Im folgenden soll an Hand einiger Beispiele aus der Rechtsprechung dargetan werden, welche Auswirkungen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Doppelverdienerwesen zeitigen.

In allen nachstehend angeführten Fällen würde der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Arbeitsgerichts auf § 84 Abs. I Ziffer 4 BRG. gestützt. Es war also jeweils darüber zu befinden, ob sich die Kündigung als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellte.

1. Bei nicht betriebsnotwendigen Entlassungen:

Arbeitsgericht Berlin: „Die Kündigung einer Arbeitnehmerin wegen ihrer Verheiratung ist vom Gesichtspunkt des Doppelverdienens aus unzulässig"[26]. Landesarbeitsgericht Frankfurt a/M. „Es muß mit aller Schärfe betont werden, daß der Abbau verheirateter Frauen nicht zum Selbstzweck werden darf"[27]. Reichsarbeitsgericht: „Die Verheiratung einer Arbeitnehmerin gibt einen wichtigen Grund für deren Entlassung nur dann ab, wenn bei Berücksichtigung der konkreten jeweiligen Verhältnisse dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann"[28].

2. Bei betriebsnotwendigen Entlassungen können dagegen zuerst die Doppelverdiener ausgeschaltet werden. Die Rechtsprechung hat zu dieser Frage ebenfalls einheitlich Stellung genommen:

Arbeitsgericht Berlin: „Bei notwendigen Entlassungen sind zuerst die Arbeiterinnen zu entlassen, deren Männer in Arbeit stehen"[29]. Landesarbeitsgericht Berlin: „Bei größeren Entlassungen können in erster Reihe Doppelverdiener entlassen werden, auch wenn andere Arbeitnehmer jünger sind"[30].

Landesarbeitsgericht Berlin: „Bei Entlassungen ist Rücksichtnahme auf die sozialen Verhältnisse zulässig"[31].

---

26) Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 11. XII. 31. (Rechtsprechung des Arbeitsrechts 1932 Nr. 305

27) Wiedergegeben im „Berliner Tageblatt" 1933 Nr. 172.

28) Urteil vom 29. IX. 1928 (RArb. Bl. 29/I. S. 26. — Ebenso Urteil des Landesarbeitsgerichts Jena vom 7. I. 1931 (Rechtsprechung des Arbeitsrechts 31 Nr. 605; Arbeitsgericht 31/139). — Landesarbeitsgericht Harburg-Wilhelmsburg vom 3. VII. 31. (Rechtsprechung des Arbeitsrechts 31 Nr. 1038). — OLG. Celle vom 17. III. 25. (JW. 25 S. 2434).

29) Urteil vom 21. II. 31 (Rechtsprechung des Arbeitsrechts 32 Nr. 384).

30) Urteil vom 9. I. 30. (Rechtspr. d. Arb. R. 30/1991).

31) Nr. 2872/30 S. 105.

Bei Entlassungen, die durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt sind, darf der Arbeitgeber also nach eigenem Ermessen kündigen. Er ist dann verpflichtet, die sozialen Verhältnisse des zu kündigenden Arbeitnehmers in Betracht zu ziehen[32].

Nach allen vorstehenden Entscheidungen ist die Möglichkeit eines Austauschs zwischen Doppelverdienern und Arbeitslosen ausgeschlossen, weil ein solcher Austausch eine unbillige Härte im Sinn des § 84 Abs. I Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes darstellen würde. — Der Arbeitgeber hat sonach nur bei Einstellung bzw. betriebsnotwendiger Entlassung von Arbeitnehmern Entscheidungsfreiheit. Für diese Entscheidungsfreiheit gilt der — wie der Reichsarbeitsminister in seinem Schreiben vom 18. November 1923 betonte — allgemein anerkannte Grundsatz von der Berücksichtigung der Arbeitnehmer mit unterhaltspflichtigen Angehörigen bei Verminderung der Arbeitnehmerzahl und noch allgemeiner der auch in der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer. — Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach § 56 Abs. I AOG. der Begriff der unbilligen Härte hinsichtlich des Kündigungsschutzes grundsätzlich in gleichem Umfang wie im Betriebsrätegesetz (§ 84 Abs. I Ziffer 4) bedeutsam ist[33]. Jedoch erfordert die überwiegende Bedeutung, die seit der nationalen Erhebung allen Dingen beigemessen wird, die einen gerechten Kampf gegen die Arbeitslosigkeit betreffen, in besonders gearteten Fällen eine andere Auslegung des Begriffes „unbillige Härte" als bisher[34].

Sehr bedeutsam ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Gleiwitz[35]:

„Der Abbau weiblicher Arbeitskräfte kann im Interesse der Arbeitsbeschaffung für männliche Arbeitslose im allgemeinen nicht als unbillige Härte im Sinn von § 84 Abs. I Ziffer 4 BRG. angesehen werden".

In der Begründung des Urteils führt das Landesarbeitsgericht aus: „Der individualistische Standpunkt des Betriebsrätegesetzes,

32) Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main in „Deutsche Handels-Wacht" vom 10. XI. 1932. Nr. 18 S. 285.

33) Andres, Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. I. 34. — Herschel, Der neue Kündigungsschutz des Arbeitsvertrages.

34) Diese Ansicht wird auch von Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause. „Die Ordnung der nationalen Arbeit" anerkannt (§ 56 S. 497). Dort wird die Möglichkeit der Entlassung eines Doppelverdieners und seine Ersetzung durch einen lange Zeit Erwerbslosen anerkannt.

35) Urteil 9. S. 123/33 (abgedruckt in „Der Maschinenmarkt Pössneck" Nr. 20 vom 19. V. 1934).

der die Frau im Berufsleben dem Manne völlig gleichgestellt, entspricht nicht mehr der Weltanschauung, die mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch den Nationalsozialismus Gemeingut des ganzen Volkes geworden ist. Es ist das Bestreben der neuen Regierung, die Frau wieder ihrem häuslichen Wirkungskreis zuzuführen und die Arbeitsplätze dem männlichen Volksgenossen vorzubehalten, soweit dies ohne Härten im Einzelfall möglich ist".

Inwieweit dieser Auffassung zu folgen ist, wird weiter unten in § 8 B. II. auszuführen sein.

§ 4. Würdigung der Maßnahmen.

Der oben in § 2 gebotene Überblick über die wichtigsten das Doppelverdienertum betreffenden Bestimmungen zeigt, daß eine einheitliche Regelung des Problems nicht getroffen worden ist. Es sind lediglich einige Erscheinungsformen des Doppelverdienerwesens — und zwar nur ausnahmsweise unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten — erfaßt worden.

Insgesamt ist festzustellen, daß von den bisher getroffenen Maßnahmen gegen die Doppelverdiener nur die Gesetze vom 30. Mai 1932[36], vom 30. Juni 1933 (§§ 9 ff.) und die Magistratsbeschlüsse einiger Städte von unmittelbarer Auswirkung sind.

Durch die beiden Reichsgesetze wird nur ein ganz geringer Teil der vorhandenen Doppelverdiener erfaßt und zwar die im öffentlichen Arbeitsverhältnis, nämlich die weiblichen Beamten und weiterhin die Beamten allgemein bezüglich einer Nebenbeschäftigung. — Die bemerkenswerten arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der genannten Magistratsbeschlüsse sind dagegen nur von lokaler Bedeutung.

Nur in wenigen anderen Gesetzen ist die Doppelverdienerfrage Gegenstand einer allerdings nicht umfassenden Regelung geworden. Dieses ist der Fall im Reichsbesoldungsgesetz und im Reichsbeamtengesetz.

Die angeführten Verordnungen des Reichspräsidenten zeitigen nur mittelbare Auswirkungen gegen das Doppelverdienerwesen. Insofern können sie also kaum als Doppelverdienermaßnahmen angesehen werden.

Die Dienstanweisungen oder rechtlich unverbindlichen Schreiben des Reichsarbeitsministers sind ebenfalls nicht geeignet, die Problematik des Doppelverdienerwesens befriedigend zu lösen. Das gleiche

36) Geändert durch Gesetz vom 30. VI. 1933 (RGBl. S. 435) § 7.

gilt von den Dienstanweisungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die „Grundsätze" des Reichsarbeitsministers werden zwar als Richtlinien für die Entscheidung dienen können, ob im Einzelfall ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt, sie sind aber nicht geeignet, die Lösung des Problems zu gewährleisten.

Die „Grundsätze" sind wohl insoweit, als keine Regelung des Doppelverdienerwesens getroffen ist, eine Handhabe für die Bereinigung des Arbeitsmarktes von ungerechtfertigtem Doppelverdienst, vermögen aber nur verhältnismäßig unbedeutende Auswirkungen zu zeitigen, weil sie die Entscheidung über das Vorliegen der Doppelverdienereigenschaft einzelnen Personen anheimstellen: bei Einstellungen und notwendigen Entlassungen von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft wird allein der Betriebsinhaber und bei Behörden allein der Behördenleiter darüber zu entscheiden haben, ob ein Fall des ungerechtfertigten Doppelverdienstes vorliegt oder nicht. Er wird mithin ungerechtfertigte Doppelverdiener bei Einstellungen nicht berücksichtigen und sie bei notwendig werdenden Entlassungen zuerst entlassen. — Der Umstand, daß hiernach in anderen Fällen als bei Neueinstellungen oder bei notwendigen Entlassungen eine Ausscheidung von ungerechtfertigten Doppelverdienern nicht erfolgen kann, ist ein Mangel. Seine Behebung darf wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht vernachlässigt werden.

Die Stellungnahme des Reichsarbeitsministers bezüglich der Wiederbeschäftigung von Ruhegeldempfängern und anderer Versorgungsberechtigter ist grundsätzlich zu billigen. Es wird jedoch darauf hinzuwirken sein, daß auch in diesen Fällen Personen mit auskömmlichen Bezügen keinen doppelten Verdienst beziehen.

Daß die Reichsregierung auch nach der Billigung der vom Reichsarbeitsminister und Reichswirtschaftsminister aufgestellten „Grundsätze" dem Doppelverdienerproblem weiterhin ihre Aufmerksamkeit widmet, bezeugt die Änderung des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsstellung der weiblichen Beamten durch Gesetz vom 31. Mai 1934[37]). Durch dieses Gesetz sind die Maßnahmen gegen weibliche Beamten dadurch erheblich verschärft worden, daß sich die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1932 nunmehr auch auf unverheiratete weibliche Beamten beziehen.

37) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts (RGBl. I S. 471).

Es sind mithin Anzeichen dafür vorhanden, daß die Regelung des Doppelverdienerwesens noch nicht als abgeschlossen betrachtet wird und daß die von der Reichsregierung gutgeheißenen „Grundsätze" lediglich die schädlichen Auswirkungen des „Kampfes gegen das Doppelverdienertum" kennzeichnen sollten[38].

Da die bereits getroffenen Doppelverdienermaßnahmen nur eine unverhältnismäßig geringe Anzahl von doppelverdienenden Erwerbstätigen erfassen, besteht das gesetzgeberische Problem der Doppelverdiener nach wie vor.

---

38) Vgl. auch Erlaß des Reichsfinanzministers im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1934 S. 139, nach welchem die Verhältnisse des Arbeitsmarktes bei der Genehmigung zur Nebenbeschäftigung der betreffenden Beamten berücksichtigt werden sollen.

Kapitel III.

Vorschlag zur Lösung des Doppelverdienerproblems.

§ 5. Auswahl der geeigneten Maßnahmen.

Aus der in § 1 (oben) dargestellten Problematik des Doppelverdienerwesens folgt die Notwendigkeit, den ganzen Kreis der Erwerbstätigen und damit jeden einzelnen Fall des ungerechtfertigten Doppelverdienstes zu erfassen. Solchen Doppelverdienern sind die Voraussetzungen für die Eigenschaft als ungerechtfertigte Doppelverdiener zu entziehen.

Bei der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Erwerbsverhältnisse kann die Herausstellung verschiedener Doppelverdienertypen zwecks Erfassung aller doppelverdienenden Erwerbstätigen nicht allen Verhältnissen im einzelnen gerecht werden. Es wird deshalb (von den allgemeinen Merkmalen der Doppelverdienertypen ausgehend) eine Begriffsbestimmung zu finden sein, die allen Erscheinungsformen ungerechtfertigten Doppelverdienstes Rechnung trägt.

Für die Lösung des Doppelverdienerproblems sind alle die Maßnahmen ungenügend, die in erster Linie ein anderes Ziel verfolgen, gleichgültig, ob sie sich nebenbei in mehr oder weniger geringem Umfang gegen doppelverdienende Erwerbstätige auswirken. Sie verwirklichen die Verpflichtung des Staates gegenüber der Allgemeinheit nicht durchgreifend genug.

Ungenügend sind auch solche Maßnahmen, die in ihrer Auswirkung bedeutungslos oder doch nicht umfassend genug sind. In Besonderheit gehört hierher ein ungeeignetes Verfahren. Die zu regelnde Materie muß in einem Verfahren zur praktischen Verwirklichung gelangen, das für eine durchgreifende und gerechte Durchführung bürgt. Die Organe, welche die Doppelverdienereigenschaft feststellen, müssen mit der Beurteilung von wirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere von Erwerbs- und Einkommensverhältnissen vertraut sein. Gleichzeitig müssen sie auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit Kenntnis von allen Einkommen aus Erwerbstätigkeit der in Betracht kommenden Personen haben.

Danach sind in ihrer Auswirkung die Maßnahmen ungenügend, die es dem Ermessen einzelner Personen, Verbände oder Behörden anheimstellen, durch ihr Einschreiten den Arbeitsmarkt zu

entlasten. Hierher gehören solche Maßnahmen, welche die Ausschaltung von Doppelverdienern von dem Prüfungsergebnis der sozialen Verhältnisse abhängig machen und diese Prüfung einzelne Personen, Verbände oder Behörden vornehmen lassen. Bei der heutigen Wirtschaftslage würden diese in den allermeisten Fällen zu dem Ergebnis gelangen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Doppelverdieners so angespannt sind, daß sein Ausschluß aus dem Betrieb nicht gerechtfertigt werden kann. Für die Verwirklichung von Doppelverdienermaßnahmen würden derartige Stellen in den meisten Fällen aber schon deswegen nicht geeignet sein, weil ihnen der Überblick über die Einkommensverhältnisse der betreffenden Erwerbstätigen fehlt, ihnen also eine richtige Beurteilung der sozialen Verhältnisse mangelt. — Dem doppelverdienenden Erwerbstätigen würde es mehr oder weniger leicht möglich sein, den zuständigen Stellen solche Einkommensverhältnisse zu verschleiern, die zu seinen Gunsten bei einem lokal entfernten Betriebe oder in einem ganz anders gearteten Erwerbsverhältnis bestehen.

Auch ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitsämtern bei der Einstellung von Arbeitnehmern verspricht keine umfassende Regelung des Doppelverdienerproblems. Allerdings dürfte es angebracht sein, die Richtlinien des Reichsarbeitsministers und des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung[1] weiterhin aufrechtzuerhalten, wonach die Arbeitsämter für die Neueinstellung nur solche Arbeitsuchende vermitteln sollen, deren wirtschaftliche Verhältnisse besonders schlecht sind und bei denen die Doppelverdienereigenschaft nicht vorliegt[2]. Bei Aufrechterhaltung dieser Richtlinien wird schon bei Neueinstellungen in gewissem Maße einer gegebenenfalls später notwendigen Beseitigung von Doppelverdienern vorgebeugt.

Aus vorstehendem erhellt somit, daß die Regelung des Doppelverdienerwesens im Interesse einer zweckentsprechenden und wirksamen Lösung des Problems nicht oder doch nicht allein zum Gegenstand von Verwaltungsvorschriften zu machen sein wird. Als ungenügend sind mithin beispielsweise zu erachten Dienstanweisungen des Reichsarbeitsministers an die obersten Reichsbehörden (Reichsanstalt für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung), an die Regierungen der Länder oder an die Treuhänder

1) Siehe oben § 2 IV.

2) Vgl. Reichsarbeitsminister IVa. 15505/30 (RArb. Bl. 31/I. S. 7.): auf Grund des § 58 Abs 1 AVAVG.

der Arbeit (z. B. hinsichtlich des Erlasses entsprechender Tariford-nungen bzw. der Festsetzung entsprechender Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen, § 32 AOG.).

Die geforderten Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeits-plätzen durch Beseitigung ungerechtfertigten Doppelverdienstes müs-sen geeignet sein, entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufzu-heben. Damit ist erforderlich, daß sie Gesetzescharakter haben.

An gesetzlichen Bestimmungen, die der Arbeitsbeschaffung durch Beseitigung der ungerechtfertigten Doppelverdiener entgegen-stehen würden, sind § 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und gegebenenfalls die Kündigungsschutzbestimmungen[3]), sowie das Reichsbeamtengesetz anzuführen.

Mit Rücksicht auf die einheitliche Regelung eines Gegen-standes, die sich das Reich zur Aufgabe gesetzt hat, nämlich die Gewährleistung von Unterhaltungsmöglichkeit durch wirtschaftliche Arbeit (Artikel 163 Abs. II Satz 1 der Weimarer Verfassung und Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933) ist ein Reichsgesetz über die Materie zu fordern. Zu diesem Gesetz kann sodann die Reichsregierung oder auch der Fachminister (Reichsarbeitsminister) Ausführungsbestimmungen erlassen, sofern eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

§ 6. Der Doppelverdiener als Erscheinung im Erwerbsleben.

In einem Schreiben vom 24. September 1926 an die Deut-schen Arbeitgeberverbände bezeichnete der Reichsarbeitsminister ins-besondere diejenigen Personen als ungerechtfertigte Doppelverdiener, die sich im Genuß einer auskömmlichen Pension oder Rente befinden und trotzdem einer bezahlten Beschäftigung nachgehen, sowie andere Personen, die an sich nicht auf Erwerb angewiesen sind[4]). — In einem Schreiben vom 30. Juli 1927 an die gleichen Verbände schränkte der Reichsarbeitsminister die vorstehende Aufzählung noch ein, indem er diejenigen Personen nicht zu den Doppelverdienern gerechnet wissen wollte, die nur zeitlich begrenzte Zuschüsse und Beihilfen erhalten, mit denen ihnen der Übergang in einen anderen Beruf erleichtert werden soll[5]).

Beachtenswert ist die Zusammenstellung von Erscheinungs-formen des Doppelverdieners durch den Deutschnationalen Hand-lungsgehilfenverband, der sich im Rahmen seiner sozialpolitischen

3) §§ 620 BGB.; 66, 77 HGB.; 122 f., 133a, b Gewerbeordnung, Gesetz vom 9. VII. 1926 (RGBl. I. S. 399).
4) RArb. Bl. 26/I. S. 327.
5) RArb. Bl. 27/I. S. 363.

Betätigung mit der Frage des „Doppelverdienerunwesens" ernstlich beschäftigt hat. In einem Schreiben an den Deutschen Reichstag[6] kennzeichnete der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband diejenigen Personen als Doppelverdiener, die hauptamtlich eine bezahlte Tätigkeit ausüben, daneben aber gegen Vergütung Angestelltentätigkeit leisten. Im übrigen schloß sich der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband in seinem Schreiben der Auffassung des Reichsarbeitsministers vom 24. September 1926 an und folgerte zugleich aus dieser Zusammenstellung die Zugehörigkeit der Ruhe- und Wartestandsbeamten, der Ehefrauen, die neben dem in voller Beschäftigung stehenden Ehemann beruflich tätig sind, und der berufstätigen Töchter gutgestellter Eltern zu den Doppelverdienern.

Weiterhin ist eine Zusammenstellung von doppelverdienenden Personen in dem Aufruf[7] des Reichsstatthalters für das Land Hessen, Sprenger, zu finden. Nach diesem Aufruf, durch den lediglich eine Parteiaktion gegen das Doppelverdienerwesen eingeleitet worden ist, sind Doppelverdiener erstens Beamte, die neben der beruflichen Tätigkeit eine Nebentätigkeit ausüben und dadurch Volksgenossen schädigen. Zweitens sind Doppelverdiener Angestellte und Arbeiter der freien Berufe, die durch nebenberufliche Arbeiten Arbeitsplätze einnehmen und dadurch Erwerbslosen das Brot nehmen. Schließlich sind nach dem Aufruf Doppelverdiener Eheleute, die beide arbeiten, soweit dies nicht aus Not geschieht und das Gesamteinkommen unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse das Einkommen eines mittleren Angestellten nicht übersteigt.

Die vom Reichsarbeitsminister in seinen beiden Schreiben gekennzeichneten Erscheinungsformen des Doppelverdieners erfassen das Doppelverdienerwesen nicht in seiner Mannigfaltigkeit. — Der Ansicht des Reichsarbeitsministers kann auch insoweit nicht beigestimmt werden, als in dem angeführten Kreis von doppelverdienenden Personen diejenigen als Doppelverdiener bezeichnet werden, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, aber doch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es darf nicht angehen, Personen aus dem Erwerbsleben auszuschalten, die zufällig, also beispielsweise durch Erbschaft oder auf Grund eigener Tätigkeit, in den Besitz von Mitteln gelangt sind, mit denen sie ihren Unterhalt bestreiten können. — Schließlich stellen die Erwerbstätigen für den Arbeitsmarkt

6) Vom 20. VIII. 1932 (Sonderdruck des DHV. Anlage Nr. 6). — Vgl. Schreiben vom 24. X. 30 und „GDA" vom 24. II. 1931 S. 52: gesetzlicher Zwang ist nicht zu umgehen.

7) Vom 22. Juni 1933 (in der Tagespresse veröffentlicht).

(im weitesten Sinn) nicht nur eine Belastung dar, die am besten von vornherein auszumerzen ist, sondern auch eine wertvolle Arbeitskraft. — Dem Staat muß daran gelegen sein, möglichst jede Arbeitskraft der Volkswirtschaft zugänglich zu machen. Wertlose Kräfte werden auf dem natürlichen Weg des wirtschaftlichen Existenzkampfes ausscheiden, während sich wertvolle Kräfte erhalten.

Ein Eingreifen des Staates gegen das Doppelverdienertum ist grundsätzlich erst dann gerechtfertigt, wenn eine Person aus mehreren Erwerbstätigkeiten Einkommen bezieht, d. h. „doppelverdient" und daher mehrere Arbeitsplätze einnimmt. Es dürfte auch Schwierigkeiten bereiten, den Personenkreis begrifflich abzugrenzen, der nicht auf Erwerb angewiesen ist. Zunächst denkt man an Personen mit Vermögen. — Wie groß muß das Vermögen sein, um die Ausschaltung des Eigentümers aus dem Erwerbsleben zu rechtfertigen? Das ist eine Frage des standesmäßigen Unterhalts. — Sind solche Personen nicht auf Erwerb angewiesen, die einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte haben oder solche, die Mitglieder eines elterlichen Hausstandes sind? Haben alle diese Personen das Recht verwirkt, zu arbeiten oder erwerbstätig zu sein, d. h. nach ihren Kräften Dienst am Volksganzen zu tun und achtenswerte Mitglieder der Gesellschaft zu sein? — Schon diese Fragen lassen erkennen, daß eine Ausschaltung der genannten Personen aus den vom Reichsarbeitsminister angeführten Gründen ungerechtfertigt sein würde. Hinzu kommt als Begründung der an dieser Stelle vertretenen Ansicht noch die Tatsache, daß es auch Berufe und Erwerbstätigkeiten gibt, die ohne Vermögen gar nicht denkbar sind.

Der Kampf gegen das ungerechtfertigte Doppelverdienertum hat sich, wie bereits oben ausgeführt, vorwiegend vom arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkt leiten zu lassen. Es haben somit bei der Betrachtung des Doppelverdieners diejenigen Personen auszuscheiden, die nur von ihrem Vermögen oder dessen Zinsen leben sowie diejenigen Erwerbstätigen, die außer derartigen Einnahmen noch aus einem einzigen Erwerbsverhältnis ein Einkommen beziehen.

Der Begriff Doppelverdiener basiert auf dem Begriff „Verdiener". Verdiener ist aber nicht derjenige, dem Mittel zum Lebensunterhalt zufließen, ohne daß er tätig wird. Wenn es der Staat angebracht hält, von „Personen die nicht auf Erwerb angewiesen sind", ein Opfer zugunsten der Allgemeinheit zu verlangen (die Verschließung des Arbeitsmarktes ist ein solches Opfer), so kann er

das im Weg der Vermögensbesteuerung tun. Entsprechende Steuervorschriften bestehen bereits. Die erwähnte Frage ist somit ein Problem der Steuerpolitik[8]).

Die übrigen vom Reichsarbeitsminister angeführten Fälle des Doppelverdienens sind bereits einer im großen ganzen befriedigenden Regelung unterzogen worden[9]).

Die vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband und vom Reichsstatthalter Sprenger als Doppelverdiener gekennzeichneten Personengruppen stellen wesentliche Typen des Doppelverdieners dar. Inwieweit diese als ungerechtfertigte Doppelverdiener zu erachten sind, wird später darzutun sein.

Aus den angeführten Zusammenstellungen kann bereits ersehen werden, daß die Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse eine Vielfalt von Erscheinungsformen des Doppelverdienens ermöglicht. Entsprechend den verschiedenen Berufsarten, deren Eigenart mehr oder weniger betont oder doch zumindest deutlich in Erscheinung tritt, ist der Doppelverdiener nicht ein einheitlicher Typus im Erwerbsleben. Die Verschiedenheit der Berufsgruppen (beispielsweise selbständige Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte in Privatunternehmungen) bedingt verschiedene Typen des Doppelverdieners.

Da die Betrachtung des Doppelverdienerwesens nur unter Berücksichtigung der einzelnen Erscheinungsformen des Doppelverdienens zweckentsprechende Maßnahmen zeitigen kann, seien im folgenden die vorkommenden Typen des (gerechtfertigten und ungerechtfertigten) Doppelverdieners herausgestellt. Anschließend wird zu untersuchen sein, inwieweit im Einzelfall oder allgemein ein ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt.

I. Im selbständigen Erwerbsverhältnis.

1. Eine Person, die einen selbständigen, d. h. nicht an ein soziales Abhängigkeitsverhältnis gebundenen Beruf, ausübt, hat noch einen nicht selbständigen (an ein soziales Abhängigkeitsverhältnis gebundenen) Beruf:

   a) Ein Rechtsanwalt ist Syndikus einer Aktiengesellschaft.
   b) Ein praktischer Arzt ist Direktor eines Sanatoriums.
   c) Ein Kunstmaler ist bei einem Warenhausunternehmen als Schaufensterdekorateur angestellt.
   d) Ein Bauer ist Gemeindevorsteher.

8) Vgl. Vermögenssteuergesetz vom 16. X. 1934 (RGBl. I. S. 1052).
9) Reichsgesetz vom 30. VI. 1933 (RGBl. I. S. 433).

2. Der selbständige Berufstätige ist Beamter:
   a) Ein Rechtsanwalt ist auch Notar.
   b) Ein Bauer ist Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule.
3. Der selbständige Berufstätige bezieht eine auskömmliche Rente.
   Ein Geschäftsinhaber bezieht Invalidenrente.
4. Eine Person, die einen selbständigen Beruf ausübt, kann dagegen nicht als Doppelverdienerin angesehen werden, wenn sie noch einen zweiten oder weiteren selbständigen Beruf ausübt (vgl. unten § 8 A.):
   a) Der Inhaber einer Getreidemühle betreibt zugleich ein Bäckergeschäft.
   b) Ein Schuhwarenfabrikant stellt in einem besonderen Betriebe Schuhleisten her.
   c) Ein Landwirt ist Eigentümer einer Molkerei.

   Gleichartig sind die Fälle, in denen ein Erwerbstätiger zwar einen einzigen Beruf hat aber sein Einkommen aus mehreren selbständigen Betrieben bezieht:
   d) Ein Großgrundbesitzer ist Eigentümer mehrerer selbständiger Güter.
   e) Der Eigentümer mehrerer Zinshäuser.
   f) Der Inhaber einer Kolonialwarenhandlung ist Eigentümer noch eines anderen (z. B. ererbten) Kolonialwarengeschäfts.

II. Im Beamtenverhältnis.

1. Ein Beamter hat mehrere Ämter inne:
   a) Ein Landgerichtsrat ist auch Amtsgerichtsrat.
   b) Ein Universitätsprofessor ist Richter oder Mitglied eines Prüfungsausschusses.
   c) Ein pensionierter Richter ist Notar.
2. Ein Beamter übt einen selbständigen Beruf aus:
   a) Ein Regierungsrat ist Eigentümer eines Erbhofs.
   b) Ein Magistratssekretär verkauft einen Teil seiner Gartenerzeugnisse und erzielt dadurch regelmäßige Einnahmen.
   c) Ein Universitätsprofessor ist Rechtsanwalt, erstattet Gutachten oder betätigt sich schriftstellerisch.
3. Ein Beamter übt einen nicht selbständigen Beruf aus:
   a) Ein Justizinspektor ist Geschäftsführer einer Genossenschaftskasse.
   b) Ein Notar ist Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft.
   c) Ein Regierungsrat ist Schriftleiter einer Zeitschrift.

III. Im öffentlichen Arbeitsverhältnis.

1. Ein Angestellter im öffentlichen Erwerbsverhältnis bezieht ein weiteres Einkommen aus einem öffentlichen Anstellungsverhältnis:
   a) Ein Justizbüroangestellter wird regelmäßig gegen besonderes Entgelt zu Kanzleiarbeiten herangezogen.
   b) Ein Behördenangestellter führt gegen Entgeld die Bücher einer Ortsgruppe der NSDAP, ist in einer Dorfgemeinde als Einzieher der Gemeindesteuern angestellt.
2. Ein Angestellter im öffentlichen Erwerbsverhältnis ist Beamter:
   Der Angestellte einer Kommunalsparkasse ist Arbeitsrichter, Gemeindeschulze.
3. Ein Angestellter im öffentlichen Erwerbsverhältnis übt einen selbständigen Beruf aus:
   a) Ein Justizangestellter ist Rechtsberater.
   b) Ein Angestellter bei einer Industrie- und Handelskammer ist Hypothekenmakler.
   c) Ein Behördenangestellter ist Inhaber eines Vervielfältigungsbüros.
4. Ein Angestellter im öffentlichen Erwerbsverhältnis übt einen nicht selbständigen Beruf im privaten Anstellungsverhältnis aus:
   Der Angestellte einer Kommunalsparkasse ist Versicherungsagent, bezahltes Vorstandsmitglied eines Gartenbauvereins, er führt einem Gewerbetreibenden regelmäßig und gegen Entgelt die Geschäftsbücher.
5. Ein Angestellter im öffentlichen Erwerbsverhältnis bezieht eine auskömmliche Rente:
   Ein Behördenangestellter bezieht Invalidenrente.

IV. Im privaten Arbeitsverhältnis.

1. Ein Angestellter oder Arbeiter bezieht ein weiteres Einkommen aus einem privaten Arbeitsverhältnis:
   a) Ein Fabrikarbeiter hilft nach Feierabend regelmäßig und gegen Entgelt einem Geschäftsmann beim Verpacken von Waren, einem Handwerker als Handlanger oder einem Landwirt bei der Bestellung des Ackers.
   b) Ein Buchhalter ist Acquisiteur einer Tageszeitung, Agent einer Versicherungsgesellschaft.
   c) Ein Fabrikdirektor ist gleichzeitig Geschäftsführer einer G.m.b.H.
2. Ein Erwerbstätiger im privaten Arbeitsverhältnis ist Beamter:
   Ein Fabrikdirektor ist Arbeitsrichter, Kreisjägermeister.

3. Ein Angestellter oder Arbeiter übt einen selbständigen Beruf aus:
   a) Ein Arbeiter auf dem Lande betreibt eine kleine Landwirtschaft oder Gärtnerei.
   b) Ein Kontorist ist Inhaber eines Schreibwarengeschäftes.
4. Ein Angestellter oder Arbeiter bezieht ein Einkommen aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis:
   a) Ein Buchhalter führt einem Gemeindeschulzen regelmäßig und gegen Entgelt die Bücher.
   b) Ein Arbeiter ist Gemeindebote oder Kirchendiener.
5. Ein Angestellter oder Arbeiter bezieht eine auskömmliche Rente:
   Ein Fabrikarbeiter erhält Altersrente.

V. Die sogenannten „unechten Doppelverdiener". Schließlich werden gemeinhin die erwerbstätige Ehefrau und die erwerbstätigen unverheirateten Töchter als Doppelverdienerinnen angesehen, wenn der Haushaltungsvorstand ein Einkommen hat:
   a) Der Ehemann ist Arzt, seine Frau ist Ärztin. — Der Ehemann ist Bankier, seine Frau ist Schauspielerin. — Der Ehemann ist Beamter, seine Frau ist Schneiderin. — Der Ehemann ist Gewerbetreibender, seine Frau hilft im Ladengeschäft, in der Gastwirtschaft usw. mit.
   b) Der Familienvater ist Kaufmann, seine Tochter ist Verkäuferin. — Die Tochter hilft im Gewerbebetrieb ihres Vaters mit.

Diese Erscheinungsformen des Doppelverdieners stellen die im Erwerbsleben wesentlichen Doppelverdienertypen dar. Bei der Herausstellung der einzelnen Typen ist bereits dem Umstand Beachtung geschenkt worden, daß die Doppelverdienereigenschaft eben so sehr zwei oder mehrere gleichartige Erwerbstätigkeiten (z. B. zwei Anstellungsverhältnisse) wie auch ungleichartige Erwerbsverhältnisse (z. B. ein Anstellungsverhältnis und einen selbständigen Geschäftsbetrieb) als Voraussetzung haben kann.

Unter welche der von I—IV angeführten Hauptgruppen der doppelverdienende Erwerbstätige jeweils zu rechnen sein wird, richtet sich im einzelnen danach, welche der von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeiten als Haupt- und welche als Nebenverdienstquelle anzusehen ist. Grundsätzlich ist die Zugehörigkeit des Doppelverdieners zu der einen oder zu der anderen Gruppe bzw. zu deren Untergruppen ohne Bedeutung. Die Aufstellung des Doppelverdienertypen-Katalogs ist hauptsächlich theoretisch von Belang. Der Katalog gibt die Gewähr dafür, daß kein Fall, in dem zwei oder mehrere

Einkommen bezogen werden, unberücksichtigt bleibt. Er umgrenzt somit den Gegenstand der vorliegenden Betrachtung und kennzeichnet zugleich die rechtspolitische Bedeutung der verschiedenen Doppelverdienertypen. Die Aufstellung weist darauf hin, daß die rechtspolitische Betrachtung des Doppelverdieners entsprechend den verschiedenen Doppelverdienergruppen von verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen muß (am klarsten einerseits bei Gruppen I—IV und bei Gruppe V andererseits). Die Zusammenstellung bietet damit die Grundlage für die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung: in welchem Umfang ist die Lösung des Problems erforderlich und gerechtfertigt? — Welche doppelverdienenden Erwerbstätigen sind ungerechtfertigte Doppelverdiener?

Die nachfolgenden Ausführungen haben eine Begriffsbestimmung des Doppelverdieners zum Ziel zu nehmen, die allen Erscheinungen und tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitsmarktes sowie den Lebensbedürfnissen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

§ 7. Der Kreis der zu erfassenden Personen.

Aus den genannten, als Doppelverdiener angesehenen Typen von Erwerbstätigen ergibt sich bereits, daß man zunächst solche Personen als Doppelverdiener erfaßt, die zwei oder mehrere Einkommen haben oder besser, die einen doppelten oder mehrfachen Verdienst beziehen. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die Einkommensquellen auf Grund zweier oder mehrerer Hauptbeschäftigungen, von Haupt- und Nebenbeschäftigung, von Pensions- und Rentenleistungen u n d einer beruflichen Tätigkeit erschlossen sind.

Als „Verdienst" tritt bei allen ausgeführten Doppelverdienertypen und bei allen Erscheinungsformen, die gemeinhin als Doppelverdienst angesehen werden, zunächst das Entgelt für eine Erwerbstätigkeit in Erscheinung: ein Beamter, der neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit gegen Bezahlung ein Nebenamt bekleidet oder in einem Angestelltenverhältnis steht, bezieht zwei Gehälter. Das eine Gehalt ist das Entgelt für seine hauptamtliche, das andere ist das Entgelt für seine nebenamtliche bzw. für seine Angestelltentätigkeit. Da er sonach zwei „Verdienste" bezieht, ist er Doppelverdiener.

Diese Auffassung entspricht auch den Ausführungen des Reichsarbeitsministers, des Reichsstatthalters Sprenger und des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Ein pensionierter Beamter, der durch Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst auf Grund eines Privatdienstvertrages ein Einkommen bezieht oder der in der Privatwirtschaft eine bezahlte Beschäftigung findet, ist ebenfalls Doppelverdiener. Er hat einmal einen Verdienst in Gestalt seines Ruhegehaltes und zweitens einen solchen in Gestalt des Entgeltes für seine Angestelltentätigkeit. Das Ruhegehalt ist ebenfalls Entgelt für eine, wenn auch bereits früher ausgeübte Berufstätigkeit; es ist zwar an die Stelle des Gehalts getreten, stellt aber immer noch das Äquivalent für geleistete Dienste dar.

Das Entgelt für eine Erwerbstätigkeit ist aber nicht die einzig mögliche Voraussetzung für die Erscheinung des Doppelverdienstes. Ein Doppelverdienst wird gemeinhin auch darin erblickt, daß eine Person beispielsweise ein Ladengeschäft betreibt, obwohl sie eine auskömmliche Rente (z. B. Invalidenrente) bezieht. Der Doppelverdiener hat in diesem Falle sowohl den Verdienst aus dem Geschäftsbetrieb (Äquivalent für eine Erwerbstätigkeit) als auch eine Einnahme in Gestalt einer Sozialversicherungsleistung. Diese stellt nicht das Äquivalent für die Leistung einer Erwerbstätigkeit dar. Vielmehr ist sie die der Versicherungsanstalt gesetzlich obliegende Gegenleistung für die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge.

Da die Sozialversicherung jedoch gerade geschaffen ist, um die Existenz solcher Personen sicherzustellen, deren Einnahmen aus Berufstätigkeit keine größeren Rücklagen für Zeiten der Not gestatten, entsprechen die Sozialversicherungsleistungen häufig den Pensionen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß der Staat sich die Regelung der Sozialversicherung hat angelegen sein lassen.

Da in der Sozialversicherung wohl eine Doppelversicherung (beispielsweise Invalidenversicherung und Krankenversicherung) an sich möglich ist, aber praktisch nicht zur Auswirkung kommt (die eine Rente ruht neben der anderen)[10], erübrigt es sich in diesen Fällen, auf das Vorliegen eines Doppelverdienstes einzugehen[11].

Anders verhält es sich beim Bezug einer Rente von einer privaten Versicherungsgesellschaft. Hier stellt die Rente die der Versicherungsgesellschaft vertraglich obliegende Leistung dar und hat rechtlich eine andere Bedeutung als die Pension.

10) Vgl. §§ 1274 ff. RVO. in der Fassung der Verordnung vom 17. V. 1934 (RGBl. S. 419 ff.); § 40 Angestelltenversicherungsgesetz und § 50 Reichsknappschaftsgesetz (ebenda).

11) Vgl. §§ 89, 117 ff. AVAVG.; 1226 Abs. IV., 225 Abs. II, 234, 312 RVO; Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und der Reichsversorgung vom 18. II. 1933 (RGBl. I S. 69).

Die betreffenden Versicherungsnehmer beziehen die Versicherungsleistungen unabhängig von einer Erwerbstätigkeit (dagegen bei der Sozialversicherung: versicherungspflichtige Beschäftigung). Die Versicherungsrente bzw. die Versicherungssumme stellen Kapitalien dar. Sie sind grundsätzlich ebenso entstanden wie Kapitalien, die bei einer Bank oder bei einer Sparkasse eingezahlt worden sind und lassen sich daher als Entgelt für eine Erwerbstätigkeit unter keiner Betrachtungsweise erfassen[12]).

In den angeführten Zusammenstellungen von Doppelverdienertypen ist auch an die Fälle gedacht, in denen verheiratete Frauen neben dem berufstätigen Ehemann eine bezahlte Tätigkeit ausüben und ebenfalls an die erwerbstätigen Töchter gutgestellter Eltern.

Bei diesen Erscheinungsformen des Doppelverdieners ist gemeinhin von einem doppelten oder mehrfachen Verdienst der betreffenden Erwerbstätigen nicht die Rede. Für die Doppelverdienereigenschaft dieser Personen ist vielmehr die Tatsache wesentlich, daß sie einer Familiengemeinschaft angehören und neben dem erwerbstätigen Vorstand der Familiengemeinschaft (Haushaltungsvorstand) ebenfalls erwerbstätig sind. Man spricht in diesem Fall von sogenannten „unechten Doppelverdienertum". Doppelverdienerin ist die Familiengemeinschaft.

§ 8. Versuch einer Begriffsbestimmung.

A. Der Verdienst.

Es ergibt sich sonach, daß bei allen als Doppelverdiener angesehenen Berufstätigen der Verdienst die wesentliche Voraussetzung der Doppelverdienereigenschaft ist. Der Verdienst in diesem Sinn entspricht dem Entgelt für die Erwerbstätigkeit einer Person. Wie gezeigt, kann dieses „Entgelt für die Erwerbstätigkeit" in verschiedener Gestalt und unter verschiedener Bezeichnung erscheinen (Gehalt, Lohn, Honorar, Betriebseinnahme, Pension, „auskömmliche Rente" usw.).

Ein derartiges Entgelt für eine Erwerbstätigkeit beziehen auch diejenigen Personen, deren Erwerbstätigkeit darin besteht, die Rente aus ihrem Vermögen zu gewinnen: Grundstückseigentümer, Eigentümer industrieller Unternehmungen auch für den Fall, daß sie mehrere Betriebe innehaben. Die Gesamtheit dieser im Eigentum

12) Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die auf Grund sogenannter „Weiterversicherung" von einer Sozialversicherungsanstalt geleistete Rente ebenfalls als an die Stelle eines Arbeitsentgelts getreten gewürdigt werden muß. Dagegen entspricht die sog. „Selbstversicherung" der privaten Versicherung.

einer Person befindlichen Betriebe bildet eine wirtschaftliche Einheit, die nur einen Verdienst abwirft. Es ist also gleichgültig, ob ein Unternehmer einen großen Betrieb, einen Hauptbetrieb mit Zweigstellen oder mehrere kleine Betriebe ausübt. Die Ausübung dieser Betriebe stellt eine Erwerbstätigkeit dar, aus der nur ein Einkommen bezogen werden kann.

Es muß dabei gleichgültig sein, ob der selbständige Erwerbstätige mit eigenem Vermögen oder mit entliehenem Kapital arbeitet bzw. ob die mehreren Betriebe im Eigentum einer Person stehen oder ob sie gepachtet worden sind. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Person neben eigenen Betrieben Pachtbetriebe bewirtschaftet. In allen diesen Fällen wird ein einheitliches Einkommen, die Rente aus einem Vermögen, bezogen. Von einer Erscheinungsform des Doppelverdienstes kann daher nicht gesprochen werden.

Es mag anschließend darauf hingewiesen werden, daß die gegenteilige Ansicht in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht keinen Fortschritt bedeuten würde: die Ersetzung eines Eigentümers oder Pächters mehrerer Unternehmungen mit mehreren leitenden Angestellten für die verschiedenen Betriebe durch eine den selbständigen Erwerbsbetrieben entsprechende Anzahl von selbständigen Erwerbstätigen würde keine Entlastung des Arbeitsmarktes bedeuten. — Abgesehen davon ist zu betonen, daß der Volkswirtschaft aus der Zerschlagung von Kapitalien und der Verhinderung der Kapitalbildung kein Vorteil erwachsen kann[13]).

Die Vielfalt der im täglichen Leben vorhandenen Erwerbsverhältnisse bedingt eine nähere Bestimmung des Verdienstbegriffes, der allen Erfordernissen des hier behandelten Problems gerecht wird, d. h. sich einheitlich für alle Erscheinungsformen des Doppelverdieners verwenden läßt. Zu diesem Zweck bedarf der „Verdienst", der als Entgelt für eine Erwerbstätigkeit bestimmt war, noch einer Einschränkung.

Da sich die rechtspolitische Bedeutung des Doppelverdieners, soweit er an dieser Stelle zur Behandlung steht, in dem materiellen Rahmen der Arbeitsmarktpolitik bewegt, muß als Voraussetzung für die Doppelverdienereigenschaft die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes verlangt werden. Dieser Arbeitsplatz muß für den Arbeitsmarkt auch von Bedeutung sein.

13) Vgl. Grundsätze des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers vom 14. XI. 1933. (Sonderdruck aus dem R.Arb.Bl. 1933/I. Nr. 33 und 36).

Ein Arbeitsplatz ist für den Arbeitsmarkt immer dann von Belang, wenn er gegen Entgelt eingenommen wird, d. h. wenn die Arbeit auf ihm gegen Entgelt geleistet wird. Dieses Entgelt darf allerdings nicht in einer nur einmaligen Vergütung bestehen. Von einem Arbeitsplatz mit arbeitsmarktpolitischer Bedeutung kann daher dann nicht die Rede sein, wenn dessen Inhaber ohne gewisse Regelmäßigkeit und ohne Dauer seiner Tätigkeit nachgeht.

Eine für die Lösung des Doppelverdienerproblems brauchbare Begriffsbestimmung des Verdienstes läßt sich nach Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände in folgende Worte fassen:

Verdienst sind:

die dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben sowie solche Einnahmen, die gleichwertig, wenn auch nicht in voller Höhe, an deren Stelle getreten sind ‹Pensionen und gleichwertige Renten›.

Bei dieser Definition des Verdienstes erübrigt es sich, besonders hinzuzufügen, daß die Erwerbstätigkeit die Innehabung eines Arbeitsplatzes auf dem Arbeitsmarkt zur Voraussetzung haben muß. Denn jedes Einkommen, das aus dauernden, durch Erwerbstätigkeit erworbenen Einnahmen besteht, wird auf einem für den Arbeitsmarkt bedeutsamen Arbeitsplatz bezogen.

Keine Verdiener im Sinn der vorstehenden Begriffsbestimmung des „Verdienstes" können beispielsweise Kapitalisten sein, deren Einnahmen im Bezug von Dividenden bestehen und Spekulanten, deren Einnahmen sich in Gestalt von Börsengewinnen darstellen. Mögen diese Personen auch eine Erwerbstätigkeit ausüben und Einnahmen beziehen, so dürften solche Einnahmen im letzteren Fall doch kaum dauernde und mit gewisser Regelmäßigkeit zu erwartende Bezüge und somit kein „Verdienst" in dem hier gebrauchten Sinn darstellen.

Das gleiche gilt für den Rechtsanwalt, den Arzt, den Professor, die neben ihrer Berufstätigkeit Gutachten ausstellen, ebenso für den Künstler, der eine Lehrtätigkeit ausübt und daneben durch den Verkauf der von ihm gemalten Bilder Einnahmen hat, für den Berufstätigen, der Erfindungen macht und sie verwertet, für die Ehefrau, die gelegentlich Schneiderinnenarbeiten ausführt, oder die als Waschfrau tätig ist. — In allen diesen Fällen wird bei der Tätigkeit als Gutachter, Maler, Erfinder und Gelegenheitsarbeiter kein „Verdienst" erworben. Am Begriff des Verdienstes fehlen vor allem als Voraussetzungen die Regelmäßigkeit der Tätigkeit und die Dauer

der Einnahmen (wie es z. B. auf Grund eines Gewerbebetriebes oder eines Anstellungsverhältnisses der Fall ist).

Diese Auffassung ist auch im § 9 Absatz III des Gesetzes vom 30. Juni 1933 vertreten[14]), nach welchem ausnahmsweise die Nebenbeschäftigung der Reichsbeamten bei Ausübung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und Gutachtertätigkeit nicht der Genehmigung bedarf.

Die sogenannten „mithelfenden Familienangehörigen" sind in den meisten Fällen keine „Verdiener". Sie können also nicht die Doppelverdienereigenschaft begründen, weil sie keinen für den Arbeitsmarkt bedeutsamen Arbeitsplatz einnehmen. Ihr Arbeitsplatz wird entweder nicht gegen Entgelt eingenommen oder es fehlt an einer gewissen Dauer, Regelmäßigkeit und Beständigkeit der Tätigkeit, die für einen für den Arbeitsmarkt b e d e u t s a m e n Arbeitsplatz Voraussetzung ist. Es fehlt also an dem „Verdienst" als der wesentlichen Voraussetzung des Doppelverdienstes[15]).

Anders ist es jedoch bei Familienangehörigen, die als Heimarbeiter tätig sind. In diesen Fällen werden in der Regel grundsätzlich die Voraussetzungen für die Doppelverdienereigenschaft der betreffenden Personen vorliegen.

Übt jemand eine Berufstätigkeit aus, der gerade auf Grund der dadurch erworbenen Erfahrungen besonders geeignet ist, einen zweiten Beruf auszuüben (beispielsweise: ein Rechtsanwalt, ein praktischer Arzt sind Universitätslehrer), so sind die Voraussetzungen des doppelten „Verdienstes" gegeben: zweimal dauernde Einnahmen aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit.

Das gleiche gilt für den Fall, daß eine im Erwerbsleben stehende Person Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstandes einer Gesellschaft ist. Erhalten die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder feste Vergütungen, so stellen diese einen „Verdienst" dar, neben dem die betreffenden Personen de lege ferenda keinen zweiten Verdienst beziehen dürfen. Da den betreffenden Gesellschaften jedoch daran gelegen ist, im Vorstand, besonders im Aufsichtsrat, solche Personen vertreten zu sehen, die im Wirtschaftsleben stehen, mögen sie die Auswirkungen der Doppelverdienermaßnahmen umgehen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die betreffenden Mitglieder der Verwaltung kein festes Gehalt sondern eine Gewinnbeteiligung ausgesetzt bekommen. Bei der den Aufsichtsratsmitgliedern ausgesetzten Vergütung geschieht das ja bereits

14) RGBl. 1933/I. S. 433 ff.

15) Also sind keine „Verdiener": die Ehefrau, die im Ladengeschäft ihres Mannes mithilft; die mithelfende Bäuerin; die mithelfende Gastwirtstochter.

in der Regel. — Eine Gewinnbeteiligung ist kein Verdienst, da es an der Regelmäßigkeit der Einnahmen mangelt: ganz abgesehen von der Höhe des ausgesetzten Entgelts ist das vom Gewinn abhängige Entstehen der Entgeltsforderung überhaupt ungewiß.

Es gibt Grenzfälle, in denen das Vorliegen eines „Verdienstes" zweifelhaft sein kann. Es wird nicht immer leicht festzustellen sein, wann die Einnahmen einer Person dauernden Charakter haben. In diesen Fällen ist es Sache des Verfahrens, ein Ergebnis zu zeitigen, das einer gerechten Lösung am nächsten kommt.

Üben beispielsweise die Ehegatten als Arzt und Ärztin gemeinsam eine ärztliche Praxis aus, so kann lediglich ein Mithelfen seitens der Ehefrau vorliegen, das von so geringer Bedeutung ist, daß durch das Ausscheiden der Frau aus dieser Stellung keine neue Kraft, z. B. als Assistenzarzt, eingestellt werden würde. Andererseits können aber auch alle Voraussetzungen vorliegen, die den Begriff des „Verdienstes" ausmachen: die Frau nimmt in der gemeinsamen Praxis einen vollwertigen Arbeitsplatz ein, der bei ihrem Ausscheiden durch eine neue Arbeitskraft besetzt werden würde. In diesem Fall kann von einem „Verdienst" der Ehefrau gesprochen werden. Liegt der letztere Fall vor, ohne daß die Frau ein Entgelt erhält, so ist es Sache des Verfahrens, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Diese werden es vor allem darauf abzustellen haben, ob die ärztliche Praxis der Ehegatten größere Einnahmen erzielt, als wenn der Ehemann allein praktizieren würde. Wird diese Frage bejaht, so ist der Mehrbetrag der Einnahmen als Verdienst der Ehefrau anzusehen und entsprechend zu werten.

Bei einer Person, die beispielsweise Gartenerzeugnisse verkauft oder Schneiderinnenarbeiten ausführt, werden die damit verbundenen Einnahmen nur dann als „Verdienst" anzusehen sein, wenn die erwerbstätige Person Gewerbetreibende ist ⟨z. B. Gärtner, Schneiderin⟩.

Es wird nunmehr zu untersuchen sein, in welchen Fällen ein Doppelverdienst vorliegt und welche doppelverdienenden Erwerbstätigen ungerechtfertigte Doppelverdiener sind. Denn allein diese sind Gegenstand des Doppelverdienerproblems.

B. Der ungerechtfertigte Doppelverdienst.

I. Die Doppelverdiener der I.–IV. Gruppe ⟨oben § 6⟩.

Von einem Doppelverdienst kann dann gesprochen werden, wenn eine Person zwei oder mehrere „Verdienste" bezieht.

Für die an dieser Stelle vorzunehmende Untersuchung ist das Zusammentreffen eines Einkommens von Bedeutung, das durch Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes bezogen wird, mit einem anderen gleichartig erworbenen Verdienst oder mit einem anderen Einkommen, welches das Surrogat einer derartigen Erwerbstätigkeit darstellt (Pension, gleichwertige Rente; z. B.: ein pensionierter Beamter ist als Reisender tätig) und als solches „Verdienst" in dem oben genannten Sinn ist. Bedeutungslos ist dagegen das Zusammentreffen zweier oder mehrerer derartiger Surrogate. Diesbezüglich mag es bei den geltenden Anrechnungsgrundsätzen sein Bewenden haben[16]).

Für den Fall, daß Personen durch ihre Tätigkeit Einnahmen erzielen, ohne einen Arbeitsplatz einzunehmen (z. B. schriftstellerische Arbeit), ist bereits klargestellt, daß diese Einnahmen kaum ein Einkommen sein werden, das regelmäßig und mit einiger Gewißheit bezogen wird. Aus diesem Grunde hat eine derartige Erwerbstätigkeit für die vorliegende Betrachtung auszufallen. Eine solche Erwerbstätigkeit, die kein Einkommen und also auch keinen „Verdienst" abwirft, hat bei der Betrachtung über den Doppelverdiener auch für den Fall auszuscheiden, daß sie mit einer anderen Erwerbstätigkeit zusammentrifft, für die ein Arbeitsplatz beansprucht wird. In den so gearteten Fällen ist die „Doppelverdienereigenschaft" von vornherein zu verneinen. Die betreffenden Einnahmen werden aber bei der Untersuchung, ob ein aus anderen Gründen vorliegender Doppelverdienst gerechtfertigt ist, Beachtung finden müssen.

Ungerechtfertigt ist jeder Doppelverdienst, der sich nachteilig für die Volksgemeinschaft auswirkt. Dies ist der Fall, wenn

1. durch den Doppelverdienst das Grundrecht anderer Volksgenossen auf Arbeit beeinträchtigt wird oder
2. der Doppelverdiener infolge seiner mehrfachen Tätigkeiten nicht in der Lage ist, anderen wesentlichen Verpflichtungen nachzukommen, die ihm die Gemeinschaft bzw. der Staat auferlegt.

Die erste Auswirkung ist für die in Gruppen I–IV aufgeführten Doppelverdienertypen bedeutsam. In den folgenden Ausführungen soll zunächst auf diese Erscheinungsformen des Doppelverdieners, die das Vorliegen eines mehrfachen Verdienstes in ein und derselben Person bedingen, eingegangen werden.

16) Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 15. XII. 1930 (Ia/9060/30). Vgl. Entscheidung des RVA. Nr. 3683 vom 29. XI. 1929 (RArb. Bl. IV, S. 105).

Der Doppelverdienst beeinträchtigt einen anderen Volksgenossen ungerechtfertigt in seinem „Recht auf Arbeit", wenn dieser arbeitslos ist, während der Doppelverdiener schon durch einen oder mehrere der von ihm bezogenen „Verdienste" ein auskömmliches Einkommen hat, so daß er aus wirtschaftlicher Not nicht veranlaßt wird, darüber hinaus noch weitere Erwerbstätigkeiten unter Inanspruchnahme eines oder mehrerer Arbeitsplätze auszuüben.

In diesem Umfang sind mithin ausschließlich arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Der Doppelverdienst, der es auf das Vorliegen von zwei oder mehreren Verdiensten unter Inanspruchnahme mindestens eines Arbeitsplatzes (dauernde Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben) abstellt, ist erst dann ungerechtfertigt, wenn der betreffende Erwerbstätige ein auskömmliches Einkommen hat, so daß er aus wirtschaftlicher Not nicht gezwungen ist, den oder die von ihm beanspruchten Arbeitsplätze einzunehmen[17]).

Bei der Festlegung eines „auskömmlichen Einkommens" müssen die Wirtschaftsverhältnisse einerseits und die herrschende Arbeitslosigkeit andererseits berücksichtigt werden. Es bedarf also der Einführung einer Einkommensgrenze, bis zu deren Erreichung ein Doppelverdienst nicht als ungerechtfertigt anzusehen sein wird. Ohne eine derartige Einkommensbegrenzung würde die Handhabung des Doppelverdienerbegriffes zu wirtschaftlichen Unzuträglichkeiten führen[18]).

Unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte ist ein Betrag von monatlich 165 Reichsmark für alle als Doppelverdiener in Betracht kommenden Personen ein auskömmliches Einkommen. Dieser Betrag ist schon in der Verordnung über die Lohnpfändung vom 25. Juni 1919[19]) als pfändungsfreie Summe zugrundegelegt worden. Da die Festsetzung einer solchen, der Pfändung nicht unterworfenen Lohnsumme unter Berücksichtigung der für die Kosten der Lebenshaltung ausschlaggebenden Voraussetzungen erfolgte, ist die Übernahme dieser Summe als Grenze für die Zulässigkeit des Doppelverdienstes gerechtfertigt: Erwerbstätige, die mehrere Ver-

17) Vgl. die Auffassung des Reichsarbeitsministers, des Reichsstatthalters Sprenger und des DHV. (Oben Seite 24 ff).

18) Vgl. Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 20. XI. 1933 (RArb.Bl. I S. 295).

19) RGBl. 1919 I, S. 589, geändert durch Notverordnung vom 14. VI. 1932 Teil 3, Artikel 1 (RGBl. S. 273). — Mit Inkrafttreten des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. X. 1934 dürfte der in § 850b ZPO. bezeichnete Betrag einzusetzen sein.

dienste unter Inanspruchnahme mindestens eines Arbeitsplatzes beziehen, sind grundsätzlich ungerechtfertigte Doppelverdiener, sofern die von ihnen bezogenen Verdienste insgesamt 165 RM übersteigen. Sie dürfen dagegen doppelt verdienen, sofern die von ihnen bezogenen Verdienste diesen Betrag nicht erreichen. — Da sich der genannte Betrag in der Praxis nicht genau einhalten läßt, wird das Verfahren zur Erfassung ungerechtfertigten Doppelverdienstes diesem Umstand Rechnung zu tragen haben. Es wird insbesondere bei Vorliegen mehrerer „Verdienste" in geringen Überschreitungen der vorgeschlagenen Verdienstgrenze noch nicht die Voraussetzungen der ungerechtfertigten Doppelverdienereigenschaft erfüllt sehen.

Bleibt beispielsweise der erste Verdienst eines Erwerbstätigen unter 165 RM und übersteigt der niedrigste der anderen Verdienste, mit dem ersten zusammengerechnet, 165 RM, so wird die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft nicht festzustellen sein. — Bei Vorliegen von mehr als zwei Verdiensten werden jeweils diejenigen Verdienste für zulässig zu erachten sein, deren Summe den Betrag von 165 RM am wenigsten übersteigt. Doch wird auch hier bei Feststellung der Doppelverdienereigenschaft (bei der Bildung der betreffenden Summe) nach Gesichtspunkten der Billigkeit zu verfahren sein.

Ist der erwerbstätige Haushaltungsvorstand, also gegenüber den Mitgliedern seiner Familiengemeinschaft unterhaltspflichtig, so ist als Voraussetzung für die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft ein höherer Betrag anzusetzen. Wird bei dem Vorliegen mehrerer Verdienste in einer Person ein monatliches Einkommen von 165 RM als auskömmlich angenommen, so erscheint der doppelte Betrag von 330 RM als für die Familiengemeinschaft zur Abwendung der Not ausreichend.

Für das Vorliegen der ungerechtfertigten Doppelverdienereigenschaft sind somit folgende Voraussetzungen wesentlich:

1. Herrschende Arbeitslosigkeit.
   Herrscht keine Arbeitslosigkeit, so kann von einer Benachteiligung Erwerbsloser und damit von der ungerechtfertigten Innehabung von Arbeitsplätzen bzw. der ungerechtfertigten Entziehung solcher zu Ungunsten Arbeitsloser nicht die Rede sein.
2. Inanspruchnahme mindestens eines Arbeitsplatzes.
   Die Notwendigkeit dieser Voraussetzung folgt aus der arbeitsmarktpolitischen Problematik der hier behandelten Doppelverdienertypen. Daß der Bezug mehrerer Verdienste nicht

immer mit der Innehabung mehrerer Arbeitsplätze gleichbedeutend ist, ergibt sich beispielsweise aus dem Wesen einer „auskömmlichen Pension" oder gleichwertigen Rente als Verdienst: Eine Person, die eine „auskömmliche Pension", also das Äquivalent für eine frühere Erwerbstätigkeit bezieht, ist zwar „Verdienerin", sie nimmt aber keinen Arbeitsplatz ein.

3. Bezug von zwei oder mehreren „Verdiensten", obwohl der Erwerbstätige auch ohne diese für sich und seine Familienangehörigen ein ausreichendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

Die Anzahl der von einem Erwerbstätigen bezogenen Verdienste allein darf für das Vorliegen der ungerechtfertigten Doppelverdienereigenschaft nicht ausschlaggebend sein. Ein Erwerbstätiger muß also sehr wohl zwei oder auch mehrere Verdienste aus verschiedenen Erwerbsverhältnissen beziehen dürfen, ohne ungerechtfertigter Doppelverdiener zu sein. Von Bedeutung ist vielmehr der Umstand, der zwei oder mehrere Verdienste mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Doppelverdieners erforderlich macht. Der Doppelverdiener ist also bei Vorliegen der ersten Voraussetzung ⟨Bezug von zwei oder mehreren Verdiensten⟩ erst dann ungerechtfertigter Doppelverdiener, wenn er ein für sich und seine Familienangehörigen auskömmliches Einkommen hat und gleichwohl mehr Verdienste bezieht als für die Erlangung eines auskömmlichen Einkommens ⟨165 RM bzw. 330 RM⟩ erforderlich ist.

Die Begriffsbestimmung des ungerechtfertigten Doppelverdieners wird mithin wie folgt zu fassen sein:

Ungerechtfertigte Doppelverdiener sind die Personen, die zwei oder mehrere Verdienste beziehen, sofern mindestens ein Verdienst in dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben besteht und nicht alle Verdienste zur Erreichung von 165 RM ⟨bei Haushaltungsvorständen: 330 RM⟩ im Monat erforderlich sind.

Diese Begriffsbestimmung erfaßt alle in Gruppen I–IV ⟨oben § 6⟩ aufgeführten Erscheinungsformen des Doppelverdieners. Sie wird in diesem Umfange auch der Problematik des Doppelverdienerwesens gerecht. Es fragt sich jedoch, ob ihre Anwendbarkeit auch auf die Beamten zu befürworten sein wird. – Diese Frage ist zu bejahen. Die Berufstätigen im Beamtenverhältnis sowie die Beamten im Ruhestande und die Wartestandsbeamten sind zwar bereits in weitem Maße einer entsprechenden Regelung unterzogen

worden (Vgl. oben § 2.), nach welcher praktisch kaum noch ein Doppelverdienst (im Sinn der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung) zugelassen ist. Da die für die genannten Berufstätigen getroffene Regelung jedoch die Entscheidung über das Vorliegen von ungerechtfertigtem Doppelverdienst in großem Umfange den jeweils zuständigen vorgesetzten Dienstbehörden überläßt, leidet darunter die Einheitlichkeit ihrer Anwendung. Im Interesse der einheitlichen Regelung des Doppelverdienerwesens ist daher die Anwendbarkeit der vorstehend gegebenen Begriffsbestimmung auch auf die aktiven Beamten, die Ruhegeld- und die Wartegeldempfänger angezeigt. Die praktische Bedeutung dieses Vorschlages wird sich also in der Hauptsache in einem strafferen Verfahren bezüglich der Erfassung von ungerechtfertigten Doppelverdienern zeigen. — Hinsichtlich der Beamten im Ruhestande und der Wartestandsbeamten wird sich die Anwendung des hier vorgeschlagenen Doppelverdienerbegriffes zwar auch materiell, jedoch unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und der Verhältnisse des Arbeitsmarktes nicht unbillig auswirken.

II. Die Doppelverdiener der V. Gruppe (oben § 6).

Nunmehr soll auf die in der V. Gruppe herausgestellte Erscheinungsform des Doppelverdieners eingegangen werden. Es sind dieses die verheirateten Frauen und die familienangehörigen Töchter, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Erwägungen, aus denen heraus gegen diese Erwerbstätigen vielfach Doppelverdienermaßnahmen gefordert werden, sind nicht ausschließlich arbeitsmarktpolitischer Natur.

Zur Beseitigung der Frauen aus dem Erwerbsleben, seien es verheiratete oder nicht verheiratete, sind viele Vorschläge gemacht worden. Die verschiedensten Ansichten, nicht zuletzt mit weltanschaulicher Begründung, wurden und werden dabei vertreten.

Soweit die Ausschaltung der Frau aus dem Erwerbsleben befürwortet wird, geschieht dieses im wesentlichen aus zwei Beweggründen heraus:

1. Die Frau ist auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrentin des Mannes. Sie nimmt diesem die Arbeitsplätze und ist damit schuld an der Arbeitslosigkeit und der Wirtschaftskrise[20]).
2. Die Frau wird durch die Berufsarbeit ihrem natürlichen Wirkungsbereich in der Familie entzogen.

20) Professor P. Converse, Universität Illinois in „Der Maschinenmarkt Pößneck" vom 12. Mai 1934 Nr. 19.

Die Ausschaltung der Frau aus dem Erwerbsleben wird also einmal unter einem arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die Not der Zeit und ferner vorwiegend unter einem bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt für dauernd gefordert.

Unter keinem der angeführten Gesichtspunkte ist es gerechtfertigt, die Frau ganz und für dauernd aus dem Erwerbsleben auszuschalten. Dagegen sprechen schon die Tatsachen, daß es Berufe gibt, für welche die Frau ganz besonders oder sogar ausschließlich geeignet ist. Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß in vielen Fällen Eheschließungen lediglich unter der Voraussetzung möglich sind, daß die Ehefrau weiterhin berufstätig ist. — Man darf aber die Forderung stellen, diejenigen Ehefrauen aus dem Erwerbsleben auszuschalten, deren Ehemänner ein auskömmliches Einkommen beziehen[21]). Eine sehr große Anzahl gerade dieser Frauen wird unter dem Begriff der Doppelverdienerin zu erfassen sein und zwar unter dem Begriff der sogenannten „unechten Doppelverdienerin"[22]). Es wird zu zeigen sein, daß eine dauernde Ausschaltung der Frauen aus dem Berufsleben unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten nur insoweit gerechtfertigt ist, als sie auch unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten begründet ist.

Heute überwiegen die Forderungen, die auf Grund der Beobachtung gestellt werden, daß sehr oft solche Personen ohne Verdienst sind, die sozial und überhaupt volkswirtschaftlich eine viel bedeutsamere Stellung einnehmen (z. B. als Haushaltungsvorstand) als andere Personen, die einen doppelten Verdienst haben.

Gegen die Bestrebungen, in erster Linie dem Mann und dann erst der Frau einen Arbeitsplatz im Erwerbsleben zuzubilligen, hat vor allen Dingen die sogenannte Frauenbewegung mit der Begründung Front gemacht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen keine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes zum Ergebnis haben würden[23]). Oder es wird angeführt, die Konkurrenzgefahr durch die Frau würde sehr überschätzt[24]).

---

21) Leipart in seiner Rede auf dem ADGB-Gewerkschaftskongreß vom 30. VIII. 1931. — Anna Wilbold, Beseitigung der Arbeitslosigkeit.

22) So auch die NSDAP-Fraktion des Pr. Landtags in einer Anfrage vom 24. VIII. 1932 (Siehe Landtagsdrucksache).

23) So der Deutsche Akademikerinnenbund und der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein. — Vgl. auch den Einspruch der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Universitäten unter Führung von Professor Anschütz gegen die Ausnahmebestimmungen der Länder in dieser Frage, die sich nicht mit der Weimarer Verfassung vereinbaren lassen („Arbeitsmarkt und Doppelverdienerin" in Soz. Prax. 1932 Sp. 7 ff). — Vgl. ferner Bäumer, Die Frau im Deutschen Staat. S. 31.

24) Silbermann, Beseitigung der Frauenarbeit? (in Soz. Prax. 1932 Nr. 50).

Nach der Berufszählung von 1925 gibt es in Deutschland etwa 32 Millionen Erwerbstätige, davon etwa 11 Millionen Frauen. Von diesen sind über 31% verheiratet[25]). Die Zahl der Hausfrauen ohne hauptberufliche Erwerbstätigkeit beträgt 8.8 Millionen. Die Zahl der Hausfrauen mit gleichzeitiger hauptberuflicher Erwerbstätigkeit 3.6 Millionen.

Selbst für den Fall, daß diese Zahlen heute unterschritten sind, erhellt aus ihnen die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der erwerbstätigen weiblichen Personen.

Wenn die erwerbstätigen Frauen auch nicht insgesamt von ihren Arbeitsplätzen zu entfernen sind, so müssen doch Maßnahmen getroffen werden, die eine gerechte Behandlung des ganzen Volkes zur Voraussetzung haben. Das ist in der Frauenfrage wie in jeder anderen sozialpolitischen Frage aber nur möglich, unter Beobachtung aller Tatsachen, welche die Voraussetzung für ein gesundes Volksganzes darstellen. Eine wesentliche Stellung nimmt in diesem Sinn die Familie als Urzelle der Nation und damit des Staates ein. Welche Bedeutung die Familie für Nation und Staat hat, ergibt sich schon daraus, daß die deutsche Bevölkerung bis auf einen kleinen Prozentsatz[26]) in familienhafter Wohngemeinschaft lebt[27]).

Wenn die folgenden Ausführungen zu dem Ergebnis führen, eine besonders starke Bindung der Frau an die Familie und in der Familie zu erkennen, so entspricht das unserer kulturellen Anschauung, die auch ihren Niederschlag im geltenden Recht gefunden hat.

Vom arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkt lautet die Folgerung aus dieser Ansicht: dem Mann als Begründer und Ernährer der Familie ist grundsätzlich v o r der Frau (vor der verheirateten wie vor der unverheirateten Frau) ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz im Erwerbsleben zuzugestehen. Diese Forderung stellt allerdings eine Verallgemeinerung dar, die im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen mag. Die Forderung darf aber nur als Grundsatz aufgefaßt werden, der sich im Einzelfall dann uneingeschränkt auswirkt, wenn Ehemann und Ehefrau beide im Erwerbsleben stehen.

Bei der Verwirklichung der hier vertretenen Ansicht, daß in der Familie, die als kulturelle und wirtschaftliche Urzelle des Staates anzusehen ist, sehr wohl eine unterschiedliche Behandlung von Ehemann und Ehefrau in der Art erfolgen kann, daß dem Mann ein

25) Anna Geyer in „Arbeiterwohlfahrt" vom 15. X. 1930.

26) Bäumer, Die Frau im Deutschen Staat. S. 61: 2,5% in Anstalten; 1,6% in Einzelhaushaltungen.

27) Weitere statistische Angaben bei Bäumer a.a.O. – Dieselbe, Die Frau im neuen Lebensraum. S. 178.

bevorrechtigter Platz im Erwerbsleben einzuräumen ist, ergeben sich keine Bedenken.

Die Stellung des Ehemannes ist somit in ähnlicher Weise exponiert wie sie es beispielsweise im Steuerrecht als Haushaltungsvorstand ist[28]. In der Einzelfamilie mag der Ehemann auch unter den an dieser Stelle zu erörternden Verhältnissen als Haushaltungsvorstand[29] angesehen werden. Ihm liegt vornehmlich die Pflicht ob, für die Erhaltung des Hauswesens Sorge zu tragen. Somit muß ihm an erster Stelle ein Platz auf dem Arbeitsmarkt zugebilligt werden. Dieser Gedanke hat auch in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch seinen Niederschlag gefunden: „Der Hauptberuf der Ehefrau bezieht sich auf das Innere des Hauses"[30]. Die Folgerung aus dem Vorrecht des Mannes auf Arbeit ist eine moralische Forderung, der vorerst nur etwa die Bedeutung eines Naturrechtssatzes zukommt, aber ein Postulat zur Schaffung von positivem Recht. Ob der Gesetzgeber einem solchen Postulat Beachtung schenkt, ist eine Frage der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Für die heutigen angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Notwendigkeit zu bejahen.

1. Die erwerbstätigen weiblichen Personen: sogenannte „unechte Doppelverdienerinnen".

In den Fällen der verdienenden Ehefrauen und der erwerbstätigen unverheirateten weiblichen Personen kann von eigentlichen Doppelverdienerinnen nicht gesprochen werden, soweit sie lediglich einen „Verdienst" beziehen. Gleichwohl werden die erwerbstätigen weiblichen Personen häufig als Doppelverdienerinnen bezeichnet. Ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird dann als ungerechtfertigter Doppelverdienst angesehen, wenn ihr Ehemann erwerbstätig ist bzw. wenn sie die Töchter gutgestellter Eltern sind.

Ehefrauen und unverheiratete familienangehörige weibliche Personen, die eine einzige Erwerbstätigkeit ausüben, beziehen nur einen „Verdienst"; denn keine der genannten Personen hat aus zwei oder mehreren Erwerbstätigkeiten ein Einkommen.

Der Unterhaltsanspruch der Ehefrauen gegen den Ehemann (§ 1360 BGB.) stellt ebensowenig einen „Verdienst" dar wie der Unterhaltsanspruch der familienangehörigen Töchter aus §§ 1601 ff. BGB.

28) Vgl. Reichsabgabenordnung §§ 92 Abs. I; 167; 381 Abs. II.
29) Vgl. §§ 1353; 1354; 1356 BGB.
30) Motive IV. § 1275 S. 101.

Ein Doppelverdienst der Ehefrau ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt gegeben, daß der von ihr erlangte Erwerb im Normalfall des gesetzlichen Güterstandes Vorbehaltsgut ist[31]. Man könnte daran denken, daß die Ehefrau einmal ihren Verdienst aus irgendeiner Erwerbstätigkeit hat, der nunmehr unangetastet im Vorbehaltsgut zu ihrer Verfügung steht, und daß ihr zum anderen eine verdienstähnliche Zuwendung daraus entsteht, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat (§ 1389 Abs. 1 BGB.). Da aber im ehelichen Aufwand ebensowenig ein „Verdienst" erblickt werden kann wie in dem Unterhaltsanspruch der Frau gemäß § 1360 BGB., werden auch alle übrigen Fragen hinfällig, die sich bezüglich der Doppelverdienereigenschaft hieran anschließen könnten. Insbesondere erübrigt es sich, darauf einzugehen, welchen Einfluß ein Einkommen der Frau aus Erwerbstätigkeit auf den Umfang der ehemännlichen Pflicht zur Tragung des ehelichen Aufwands hat.

In dem Einkommen der genannten Personen wird jedoch ein sogenannter „unechter Doppelverdienst"[32] erblickt. — Doppelverdienerin ist jeweils die Familie, der die betreffenden weiblichen Erwerbstätigen angehören.

2. Die Familie als Erwerbs- und Wirtschaftseinheit.

Bei der gesetzlichen Regelung der Familienverhältnisse war ganz besonders an die Berücksichtigung der naturgegebenen Hausgemeinschaft, einer Personen- und auch wirtschaftlichen Gemeinschaft, bestehend aus den Ehegatten und den Kindern, gedacht. Zur Begründung dieser Auffassung sei auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1353 ff. (insbesondere §§ 1353 Abs. 1; 1356 Abs. 1; 1358; 1617—1619) verwiesen. Weiterhin auf die Vorschriften über die Personensorge im Rahmen der elterlichen Gewalt, die eine Hausgemeinschaft voraussetzen[33], was im § 1666 BGB. besonders zum Ausdruck gebracht worden ist.

Diese Gemeinschaft läßt die Familie als Urzelle des Staates in Erscheinung treten. Allerdings handelt es sich dabei nur um die Einzelfamilie, soweit sie ein gemeinschaftliches „Hauswesen" (beispielsweise im Sinn des § 1356 BGB.) führt oder einen „Hausstand" (z. B. im Sinn der §§ 1617 ff. BGB.) innehat. Von diesem Standpunkt aus ist es zulässig, die Einzelfamilie als eine Einheit anzusehen, die im Staatswesen volkswirtschaftlich die Stellung einer

31) § 1367 BGB.
32) Ein in der Tagespresse häufig gebrauchter Begriff.
33) §§ 1627 ff BGB.

Erwerbseinheit einnimmt. Jedoch gilt die Einzelfamilie auch in allen anderen Fällen, in denen das sächliche Substrat „Hauswesen" durchbrochen ist (z. B. eine unverheiratete Tochter hat sich selbständig, d. h. wirtschaftlich unabhängig gemacht) grundsätzlich als eine Einheit in diesem Sinn. Der gleiche Gedanke findet sich in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften[34]).

Die Einheit wird geteilt, wenn aus ihr eine neue Einheit in Gestalt eines neuen Hauswesens herauswächst. Dies ist der Fall, wenn ein zur Familie gehörender Sohn heiratet oder wenn eine zur Familie gehörende Tochter heiratet. Wenn einer der Ehegatten stirbt, bleibt die Einheit bestehen. Wird die Ehe geschieden, so bilden sich zwei Hauswesen, also zwei Einheiten.

3. Der Haushaltungsvorstand.

Da die Familie nicht als Gemeinschaft aller Familienmitglieder auf dem Arbeitsmarkt erscheinen wird, um sich anteilsmäßig in die ihr zustehende Arbeit zu teilen und sie gemeinsam zu leisten, wird ein Familienmitglied die Stellung im Erwerbsleben einzunehmen haben. Wer das sein wird, kann nach der grundsätzlichen Einstellung unserer Rechtsordnung, die unserer kulturellen Anschauung entspricht, nicht zweifelhaft sein, nämlich der Haushaltungsvorstand, also regelmäßig der Ehemann. Als Beleg dafür seien §§ 1356 Abs. I, 1360 Abs. I, 1389, 1427 BGB. angeführt.

Die Familie als Wirtschaftseinheit hat danach ebenso wie die Einzelperson Anspruch auf Verdienst. Soweit der „Verdienst" die Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes voraussetzt, hat die Familie

---

34) Z. B. §§ 25–25c der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. II. 1924 (RGBl. S. 100), abgeändert durch Gesetz vom 8. VI. 1926 (RGBl. S. 255) und II. Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. VI. 1931 (RGBl. S. 279), 5. Teil. Kap. VIII. Ziff. 14: der Fürsorgeverband hat Anspruch auf Ersatz gemäß § 25 Abs. I–III gegen die Ehegatten des Unterstützten und gegen die Eltern des noch nicht 18jährigen Unterstützten. – Ebenso III. Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. X. 1931 (RGBl. S. 537). 2. Teil Art. 1 Ziff. 4 in Abänderung des § 87 Abs. II AVAVG. – § 80 AVG. vom 28. V. 1924, geändert durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. VI. 1931. 5. Teil. Kap. VII Art. 2. – RVO. § 1531, geändert durch II. Verordnung des Reichspräsidenten 5. Teil Kap. VII. Art. 1, § 112b Abs. I AVAVG. (RGBl. 1930 S. 320, 1931 S. 279 ff). – § 70 Abs. III des Einkommensteuergesetzes. – Reichsversorgungsgesetz vom 12. V. 1920 in der Fassung vom 31. VII. 1925, abgeändert durch die II. Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. VI. 1931. II. Teil, Kap. IV. Ziff. 9a (RGBl. 31. S. 279 ff.): „in § 30 Abs. IV Satz 1 wird für das Kind längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet, die Kinderzulage gewährt". – Dasselbe gilt nach § 41 Abs. III Satz 1 des Reichsversorgungsgesetzes hinsichtlich der Waisenrente.

grundsätzlich nur auf einen einzigen derartigen „Verdienst" Anspruch. Mehrere Verdienste unter Inanspruchnahme mehrerer Arbeitsplätze begründet die Doppelverdienereigenschaft der als Erwerbs- und Wirtschaftseinheit angesehenen Familie. Inwieweit die Familie ungerechtfertigte Doppelverdienerin ist, wird weiter unten darzutun sein.

4. Verdienste eines Familienmitgliedes neben dem Haushaltungsvorstand.

Es ist nunmehr zu untersuchen, inwieweit familienangehörige Personen unter Inanspruchnahme von Arbeitsplätzen neben dem Haushaltungsvorstand „verdienen" dürfen, ohne daß dadurch die Familie als Erwerbs- und Wirtschaftseinheit ungerechtfertigte Doppelverdienerin wird.

a) Der Ehemann ist Haushaltungsvorstand.

aa) Die Ehefrau ist erwerbstätig.

Im Normalfall, in dem der Ehemann Haushaltungsvorstand ist, ist die Familie Doppelverdienerin, wenn der Ehemann erwerbstätig ist und die Frau hinzuverdient: Der Ehemann ist kaufmännischer Angestellter, die Ehefrau ist bei einer Behörde als Stenotypistin angestellt. — Der Ehemann bezieht eine auskömmliche Pension, die Ehefrau betreibt unter ihrem Namen ein Ladengeschäft.

In diesem Fall erfüllt die Ehefrau bezüglich ihrer Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für die Doppelverdienereigenschaft der Einzelfamilie (im folgenden kurz: Familie). Die Folge ist, daß sich die erwerbstätige Ehefrau auf dem Arbeitsmarkt als Doppelverdienerin ansehen lassen muß. Sie ist sogenannte „unechte Doppelverdienerin". Diese Auffassung ist, zumindest grundsätzlich, auch bereits vom Gesetzgeber vertreten worden: In der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931[35]) ist bestimmt, daß verheirateten Frauen die Arbeitslosenunterstützung nur gewährt wird, soweit sie bedürftig sind. Die gleiche Einstellung spiegelt sich in den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten[36]) wider. Die Folgerung, daß in diesem Fall die erwerbstätige Ehefrau als Doppelverdienerin anzusehen sei, deckt sich mit einem

35) II. Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. III. Teil Kap. 1. Art. 1 Ziff. 15 (Neufassung des § 107 d. AVAVG).

36) Vom 30. V. 1932 (RGBl. S. 245), geändert durch Kap. III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. VI. 1933 (RGBl. S. 435). — Vgl. auch § 18 Abs. III des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. IV. 1920 (RGBl. S. 805).

Sachverhalt, der im Rahmen einer kleinen Anfrage[37] von der Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im preussischen Landtag eingebracht worden ist. Darin handelte es sich um die Anstellung einer verheirateten Lehrerin. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe vertrat damals in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage den Standpunkt, die betreffende Lehrerin sei deshalb keine Doppelverdienerin, weil das Geschäft ihres Mannes schlecht ginge und sie sogar Zuschüsse gäbe. — Dieser Ansicht kann nur mit der Einschränkung beigestimmt werden, daß in dem genannten Fall kein „ungerechtfertigter Doppelverdienst" vorliegt, mag auch grundsätzlich ⟨entsprechend den Erwägungen über den „Verdienst" — oben § 8 A — und über die „Familie als Erwerbs- und Wirtschaftseinheit"⟩ ein ⟨jedoch nicht ungerechtfertigter⟩ Doppelverdienst vorliegen.

Die Ehefrau darf jedoch grundsätzlich zum Unterhalt der Familie in Gestalt von Einnahmen beitragen, welche keinen „Verdienst" darstellen. Dies liegt beispielsweise dann vor, wenn es sich nicht um dauernde, der Frau regelmäßig zufließende Einnahmen handelt: Die Ehefrau ist Gelegenheitsschneiderin ⟨sie ist nicht Gewerbetreibende und auch nicht als Angestellte tätig⟩.

Die Familie ist dann nicht „doppelverdienende Erwerbseinheit" und die Frau nicht „unechte Doppelverdienerin".

Von einem ungerechtfertigten Doppelverdienst kann erst dann gesprochen werden, wenn der Ehemann ein für sich und seine Familienangehörigen auskömmliches Einkommen bezieht. — Ist die Ehefrau ungerechtfertigte Doppelverdienerin, so muß die Forderung gestellt werden, daß sie ihren Arbeitsplatz verläßt.

Einer derartigen ⟨grundsätzlichen⟩ Regelung könnte ein Einwand entgegengehalten werden.

Es darf der verheirateten Frau auch in den Fällen, in denen sie durch die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht auf Erwerb angewiesen ist, nicht vermehrt werden, sich entsprechend ihrer Ausbildung und Begabung zu betätigen und ihr Können in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Hierauf ist zu entgegnen, daß die vorgeschlagene Regelung allein auf Grund arbeitsmarktpolitischer Erwägungen gerechtfertigt ist. — Es wird zwar vielfach die Ansicht vertreten, daß der verheirateten Frau allein oder doch in erster Linie deshalb die Berufstätigkeit untersagt werden müsse, damit sie den Aufgaben gerecht

37) Vom 31. VIII. 1932 ⟨Landtagsdrucksache: 4. Wahlperiode 1. Tagung. Nr. 261.⟩

werden könne, die ihr die Familie auferlegt. Diese Aufgaben seien ebensosehr Pflichten gegenüber dem Staat; die verheiratete Frau könne diesen Pflichten nur dann in dem verlangten Umfang nachkommen, wenn sie durch keinerlei Berufstätigkeit anderweit gebunden sei. — Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die Pflichten des einzelnen Volksgenossen gegenüber seiner Familie sind bereits umfassend geregelt worden. Es ist somit in dieser Hinsicht eine ausreichende Garantie geschaffen, die weitergehende Maßnahmen erübrigt.

Es ist zwar richtig, daß die Frau mit ihrer Verheiratung in gewissem Sinn zugleich eine Berufswahl trifft[38]), den Beruf der Hausfrau ergreift. Dadurch wird die Frau in einen ganz neuen Aufgabenbereich hineingestellt: die Frau ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten (§ 1356 BGB.). Häufig wird die Ehefrau infolge der ihr als Hausfrau obliegenden Aufgaben außerstande sein, einer Tätigkeit im Erwerbsleben nachzugehen; es widerspricht aber der Erfahrung, daß die Frau in der Ehe und in der Familie stets so sehr in Anspruch genommen wird, daß es ihr unmöglich sein würde, mit Regelmäßigkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die dauernde Ausschaltung verheirateter Frauen aus dem Erwerbsleben auf Grund kultureller und bevölkerungspolitischer Erwägungen läßt sich aber auch gerade unter diesem Gesichtspunkt nicht vertreten. Denn der Staat würde diejenigen zahlreichen Eheschließungen verhindern, für deren Zustandekommen ein Verdienst der Ehefrau nicht entbehrt werden kann. Diese Eheschließungen, bei denen beide Ehegatten vor der Heirat erwerbstätig waren, würden oft mindestens zeitlich hinausgeschoben werden, wenn die Ehefrau nach der Verheiratung gezwungen sein würde, ihre Tätigkeit im Erwerbsleben aufzugeben.

Eine der ersten Aufgaben des Staates ist es jedoch, für die Erhaltung der Nation und damit für den Schutz des Familienlebens und die Förderung von Eheschließungen zu sorgen. Der Staat würde zweifellos die Förderung von Eheschließungen vernachlässigen, wenn er ganz einseitig gesetzliche Maßnahmen gegen verheiratete Frauen schaffen würde.

38) Vgl. auch die Rede des bayrischen Kultusministers Schemm: „Die berufsständische Frau im Dritten Reich", gehalten bei der Kundgebung der NS. Frauenschaft des Kreises München am 21. VI. 1933 (in der Tagespresse veröffentlicht). — Gertrud Isolani in „Die Brücke (Berliner Tageblatt)" vom 16. IV. 1933.

Diese Folgerung schließt aber keineswegs aus, daß in bestimmten, noch näher aufzuweisenden Fällen die Ausschaltung von verheirateten Frauen aus dem Erwerbsleben gerechtfertigt ist.

Die Einschränkung der Erwerbstätigkeit verheirateter weiblicher Personen ist aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zu befürworten. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß sie nicht als Dauerzustand sondern nur so lange gerechtfertigt ist, als die angespannten Verhältnisse des Arbeitsmarktes eine solche Regelung erforderlich machen.

Dem Staat muß vornehmlich daran gelegen sein, gesetzliche Maßnahmen zu treffen, die dem männlichen Volksgenossen, insbesondere dem Familienvater, ein Vorrecht auf Erwerbstätigkeit zubilligen. Der Mann hat ein natürliches Vorrecht auf Arbeit. Der Mann trägt in erster Linie die materielle Verantwortung in der Ehe und in der Familie. Die im Familienrecht dem Mann auferlegte Unterhaltspflicht gegenüber seinen Familienangehörigen entspricht unserem Volksempfinden. Der gleichen Rechtsauffassung entspricht es, das allen Volksgenossen zustehende „Recht auf Arbeit" in erster Linie dem Mann und dann erst der Ehefrau zuzubilligen. — Hat die Ehefrau also grundsätzlich ebenso wie der Mann ein „Recht auf Arbeit", so ist es doch gerechtfertigt, ihr dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen abzusprechen.

Auf diese Weise werden für erwerbslose Männer Arbeitsplätze freigemacht. Bessere Arbeits- und Erwerbsverhältnisse für den Mann begünstigen die Eheschließung, so daß der Staat mit derartigen Maßnahmen zugleich eine bevölkerungspolitische Aufgabe erfüllt.

Abgesehen von dem Vorliegen einer Arbeitsmarktüberlastung müssen für die Ausschaltung der Ehefrau aus dem Erwerbsleben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familiengemeinschaft ausschlaggebend sein, welcher die erwerbstätige Ehefrau angehört.

Als Einkommen für eine Familiengemeinschaft war bereits oben ein Betrag von 330 Reichsmark als ausreichend erachtet worden. Unter Zugrundelegung dieser Summe wird sonach die Regelung zu befürworten sein, daß eine erwerbstätige Ehefrau, deren Ehemann einen Verdienst von nicht mehr als 330 RM im Monat bezieht, weiterhin unter Inanspruchnahme eines Arbeitsplatzes erwerbstätig sein darf. Sie muß ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, falls der Ehemann mehr als 330 RM monatlich verdient.

Die Ehefrau wird auch mehrere „Verdienste" unter Inanspruchnahme mehrerer Arbeitsplätze beziehen dürfen, solange die

Einnahmen der Ehegatten zusammen im Monat 330 RM nicht überschreiten. Bezüglich der Erwerbstätigkeit der Ehefrau ist also allgemein zu sagen:

> Eine erwerbstätige Ehefrau, deren Ehemann einen Verdienst von nicht mehr als 330 RM im Monat bezieht, darf weiterhin unter Inanspruchnahme eines oder mehrerer Arbeitsplätze (= dauernde Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben) erwerbstätig sein, solange die gesamten Einnahmen der Ehegatten erforderlich sind, um 330 RM nicht zu unterschreiten. Ein darüber hinausgehender Verdienst der Ehefrau ist ungerechtfertigter Doppelverdienst.

Im einzelnen werden für die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft die oben unter I. angeführten Billigkeitsgesichtspunkte Anwendung zu finden haben.

bb. Ein Sohn ist erwerbstätig.

Ist eine Familie ungerechtfertigte Doppelverdienerin, wenn Vater und Sohn (oder mehrere Söhne) „verdienen"?

Unter dem Gesichtspunkt der Familie als Wirtschaftseinheit liegt in diesem Fall zwar die Doppelverdienereigenschaft der Familie vor. Eine solche Familie kann aber nicht als ungerechtfertigte Doppelverdienerin angesehen werden.

Die Stellung des Vaters als Haushaltungsvorstand ist in diesem Fall die gleiche wie bereits oben dargelegt.

Die Berechtigung des Sohnes, einen Arbeitsplatz im Erwerbsleben einzunehmen, ist danach zu beurteilen, welche Stellung der heranwachsende Mann in der Volksgemeinschaft, im Staat einnimmt. Der Sohn kommt als Gründer und Erhalter einer Familie in Betracht und bedarf aus diesem Grunde besonderer Berücksichtigung. Dem Staat muß daran gelegen sein, dem jungen Mann eine Existenzmöglichkeit zu bieten, auch wenn er noch dem Hausstand seiner Eltern angehört. Unmittelbar läßt sich dieser Schluß aus keiner gesetzlichen Vorschrift entnehmen. Er entspricht aber unserer Rechtsauffassung, die soweit auch schon in Artikel 119 Absatz II der Weimarer Reichsverfassung ihren Ausdruck gefunden hatte: die soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates. Die Förderung der Familie setzt aber voraus, daß Ehen geschlossen und Familien begründet werden können. Die Ausschaltung der einem

elterlichen „Hauswesen“[39]) angehörenden jungen Männer vom Arbeitsmarkt würde diesen ihr Einkommen nehmen und sie damit der Möglichkeit berauben, sich eine finanzielle Grundlage für die Begründung eines eigenen Hausstandes zu beschaffen. Außerdem würden sie eine schwere Einbuße in ihrer Ausbildung, soweit diese auf der Sammlung praktischer Erfahrungen beruht, erleiden. Die Ausschaltung aus dem Berufsleben stellt gerade in dieser Hinsicht und besonders für einen jungen Menschen, der sich in einer beruflichen Laufbahn befindet, einen fast unwiederbringlichen Verlust dar.

Bedeutungslos ist, ob der dem elterlichen Hausstand angehörende und im Erwerbsleben stehende Sohn minderjährig oder bereits volljährig ist. In beiden Fällen müssen ihm aus dem genannten Grunde Verdienstmöglichkeiten und die Innehabung einer Stellung im Berufsleben zugebilligt werden.

Der familienangehörige Sohn, der neben dem Haushaltungsvorstand im Erwerbsleben steht, darf mithin nicht als ungerechtfertigter Verdiener angesehen werden. Er schafft für die Familie nicht die Voraussetzung der ungerechtfertigten Doppelverdienereigenschaft.

cc) Eine unverheiratete Tochter ist erwerbstätig.

Kann man die Familie als ungerechtfertigte Doppelverdienerin werten, wenn die unverheiratete Tochter (oder mehrere Töchter) neben dem Vater als Haushaltungsvorstand einen „Verdienst“ bezieht? Diese Frage muß verneint werden.

Die Wirtschaftseinheit ist in diesem Fall zwar Doppelverdienerin, sie ist aber nicht ungerechtfertigte Doppelverdienerin, da der „Verdienst“ der Tochter nicht als ungerechtfertigt angesehen werden kann.

Vorerst ist herauszustellen, welche Stellung die dem elterlichen Hausstand angehörende, unverheiratete Tochter im Staat, in der Volksgemeinschaft einnimmt.

In den obigen Darlegungen über die Stellung des Ehemannes, der Ehefrau und der Söhne in der Familie wurde gezeigt, daß die Familie von dem Mann gegründet wird, daß in der Ehe wie in der Familie die überwiegenden Anforderungen an Umsicht, Erfahrung und Kenntnissen im Erwerbsleben an den Mann gestellt werden. Dies sind alles Anforderungen, welche die Fähigkeit, die Familie zu erhalten, zum Ziel haben.

39) Vgl. Enneccerus, Kipp, Wolff. IV. Familienrecht, § 1 IV. 2; — Mitteis. § 30 II. S. 68; — Siméon-David. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. § 128 Anm. 1 und 7.

Diese Erwägungen dürfen aber nicht zu dem Schluß führen, daß die nicht verheirateten weiblichen Erwerbstätigen keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz haben. Ein grundsätzliches Vorrecht des Mannes auf Arbeit besteht lediglich gegenüber den verheirateten Frauen. — Es würde aber gegen unsere Rechtsauffassung verstoßen, wollte man den Grundsatz gegenüber allen erwerbstätigen weiblichen Personen befürworten.

Häufig zwingen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie die Töchter zur Erwerbstätigkeit. Diese tragen dann sehr oft mit zum Unterhalt der Familie bei oder schaffen sich durch Ersparnisse aus ihrem Verdienst die Voraussetzungen für eine spätere Eheschließung. Allein diese Tatsachen zeigen, wie notwendig die Erwerbstätigkeit der familienangehörigen Töchter für die Förderung, Erhaltung und auch für die Begründung der Familiengemeinschaft ist.

Der erwerbstätigen unverheirateten Tochter kann somit im Interesse der Familie und damit im Interesse der Volksgemeinschaft das Recht auf Arbeit nicht abgesprochen werden. Sie bezieht also keinen ungerechtfertigten „Verdienst" aus ihrer Erwerbstätigkeit.

Eine Familie, in der Vater und Tochter erwerbstätig sind, ist daher keine ungerechtfertigt doppelverdienende Erwerbseinheit.

b) Die Ehefrau ist Haushaltungsvorstand.

Bei Familien, in denen der Ehemann als Haushaltungsvorstand fehlt, sind die oben dargelegten Schlüsse mit dem Unterschied entsprechend anzuwenden, daß die Ehefrau an die Stelle des Mannes tritt.

aa) Der Ehemann ist gestorben.

Durch den Tod eines der Ehegatten ist die Ehe aufgelöst. Denn es fehlt jetzt an den Voraussetzungen für das Vorhandensein einer Ehe: rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Damit ist auch das „gemeinschaftliche Hauswesen" im Sinn des § 1356 Absatz I BGB aufgelöst. Gilt dies auch für den elterlichen Hausstand im Sinn der §§ 1617—19 BGB? Diese Frage ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zu bejahen, nicht aber nach dem Sinn. — Theorie und Praxis haben zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Man hat das „Hauswesen" immer nur als „gemeinschaftliches Hauswesen" und den „Hausstand" stets als „elterlichen Hausstand" aufgefaßt, ohne die Möglichkeit des Fortfalls eines Elternteiles zu berücksichtigen. Auch die Motive geben darüber keinen Aufschluß[40]).

40) Motive IV. § 1499 S. 710.

Ebensowenig wie durch Auflösung der Ehe die Familie, nämlich der durch Ehe oder Abstammung verbundene Personenkreis, zerfällt, wird der elterliche Hausstand aufgelöst. Den Verfassern des Bürgerlichen Gesetzbuchs war vielmehr daran gelegen, die Einzelfamilie und damit gleichsam deren tatsächliches Substrat, den Hausstand, zu erhalten, besonders im Interesse der Erziehung des Nachwuchses. Hierin kommt wieder die Anschauung von der Einzelfamilie als kultureller Urzelle des Staates zum Ausdruck. Dies tritt besonders in § 1684 Absatz I Satz 1 BGB in Erscheinung, nach dem die elterliche Gewalt nach dem Tode des Vaters der Mutter zusteht. Die elterliche Gewalt setzt nach wie vor das Recht und die Pflicht zur Personen- und die Vermögenssorge für das Kind voraus (§§ 1627, 1686 BGB).

Vor allem für die Verpflichtung der Personensorge ist ein Hauswesen erforderlich, das durchaus als „Hausstand" im Sinn der §§ 1617–19 BGB. bezeichnet werden kann, wenn auch die Bezeichnung „elterlicher Hausstand" nunmehr unzutreffend ist. Die Bedeutung dieses Hausstandes ist jedoch auch nach dem Tode des Ehemannes die gleiche geblieben. Hieraus muß gefolgert werden, daß die Einzelfamilie nicht nur als kulturelle sondern auch als wirtschaftliche Einheit weiterbesteht. Somit ist nach dem Tode des Ehemannes wohl die Ehe aufgelöst, nicht aber die „Familie als Erwerbseinheit". Die Mutter ist an die Stelle des Vaters getreten. Sie ist jetzt Haushaltungsvorstand und hat für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Das entspricht ganz den Vorschriften über die verwandtschaftliche Unterhaltspflicht gemäß §§ 1601 ff. BGB. Als Haushaltungsvorstand darf man die Witwe auch dann bezeichnen, wenn ihr gemäß §§ 1687 BGB. vom Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt worden ist.

Eine diesbezügliche Regelung (die Witwe hat die Stellung des Haushaltungsvorstandes in der fortgesetzten Gütergemeinschaft) ist nur hinsichtlich der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft getroffen. Doch treffen diese Bestimmungen nur die Vermögensverwaltung bzw. -auseinandersetzung nach dem Tode eines der Ehegatten. Bezüglich der Aufwandstragung ist darin nichts gesagt. Nach den obigen Feststellungen hat jedoch die eben gekennzeichnete Familie die gleiche Behandlung (in wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht) zu gewärtigen wie jede andere: dem Haushaltungsvorstand, also hier der Witwe, der Mutter, ist ein Arbeitsplatz zuzubilligen.

Aus den unter B. II. 4a dargelegten Gründen ist ebenfalls die Erwerbstätigkeit der familienangehörigen Kinder neben dem Haushaltungsvorstand gerechtfertigt.

bb) Die Ehe ist aus anderen Gründen als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst.

Ist die Ehe geschieden oder auf Grund einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage für nichtig erklärt, so ziehen diese verschiedenen Arten der Eheauflösung naturgemäß zugleich die Auflösung des gemeinschaftlichen Hauswesens nach sich. Es bilden sich nunmehr zwei Hauswesen, die in jeder Hinsicht einen anderen Charakter als das einstige gemeinschaftliche Hauswesen haben.

Aus der bisherigen kulturellen und wirtschaftlichen Einheit haben sich zwei gebildet, die aber auch für sich nach Möglichkeit als kulturelle und wirtschaftliche Einheiten fortbestehen sollen. Dafür spricht die Regelung des § 1635 BGB., in dem für den Fall der Ehescheidung bestimmt ist, welchem der Elternteile die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Belanglos ist, daß die Kinder aus geschiedenen Ehen an sich der elterlichen Gewalt des Vaters unterworfen bleiben, soweit es sich um die Vertretungsmacht und die Nutznießung am Kindesvermögen handelt und solange das Vormundschaftsgericht keinen Grund zum Einschreiten hat[41]). Hinsichtlich der nichtigen Ehe sprechen dafür die §§ 1699 ff., insbesondere §§ 1700—1702 in Verbindung mit §§ 1323 ff., 1343 BGB.

Was die beiden neuen Hauswesen anlangt, so ist der Mann in seinem der Haushaltungsvorstand. Die Söhne und Töchter, die diesem Hauswesen angehören, können entsprechend den weiter oben dargelegten Ausführungen einen Arbeitsplatz im Erwerbsleben beanspruchen, ohne daß damit die genannte Erwerbseinheit als ungerechtfertigte Doppelverdienerin anzusehen sein würde.

Begründet die Frau der aus einem der genannten Gründe aufgelösten Ehe ein Hauswesen, so ist sie in diesem genau wie bei der durch Tod des Ehemannes aufgelösten Ehe der Haushaltungsvorstand. Auch dieses Hauswesen ist in dem hier behandelten Sinn als Erwerbseinheit aufzufassen. Als Haushaltungsvorstand steht der Frau der Anspruch auf einen Arbeitsplatz im Erwerbsleben zu. Ebenfalls sind die ihrem Hausstand angehörenden Söhne und Töchter berechtigt, zu „verdienen" und Arbeitsplätze im Erwerbsleben einzunehmen.

41) Siméon-David, I. 2. § 128 Nr. 4 und 7; — Heinrich Mitteis. Familienrecht § 32 I. 3.

In allen vorstehenden Fällen, in denen ein Anrecht des Haushaltungsvorstands sowie der dem betreffenden Hauswesen angehörenden Söhne und Töchter auf Arbeit anerkannt war, ist eine Beschränkung dieser Personen in ihrer Erwerbsfähigkeit lediglich unter den in § 8 B. I. angeführten Darlegungen gerechtfertigt. — Beispielsweise: die Witwe bezieht eine auskömmliche Witwenrente und außerdem einen Verdienst als Angestellte in einem Putzmachergeschäft. — Der familienangehörige Sohn ist Arbeiter und nimmt außerdem nach Feierabend noch Anstreicherarbeiten vor. — Die familienangehörige unverheiratete Tochter ist Kontoristin und ist außerdem als Gemeindeschreiberin tätig. — Beziehen die familienangehörigen Kinder eine Waisenrente, so bewendet es bei den geltenden Anrechnungsgrundsätzen.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß die Frau auf Grund irgendwelcher Vorschriften, z. B. § 1578 BGB., einen standesgemäßen Unterhalt bezieht. Ebenso wie oben die Unterhaltsansprüche nicht als Verdienst gewertet waren, ist dies auch hier der Fall. Die Einnahmen aus dem Unterhaltsanspruch bestehen nicht unabhängig von den Einnahmen der Frau aus Erwerbstätigkeit. Dies kommt schon in § 1578 Abs. I BGB. zum Ausdruck.

Für den Fall, daß die Frau nach Auflösung ihrer Ehe zu ihren Eltern zurückkehrt, also Mitglied von deren Hauswesen wird, bzw. Mitglied des Hauswesens ihres Vaters oder ihrer Mutter, falls einer ihrer Elternteile gestorben oder deren Ehe aufgelöst ist, muß sie doch die ihr im vorstehenden Absatz zugebilligten Rechte und ihr auferlegten Pflichten behalten. — Sie begründet gleichsam im Hauswesen ihrer Eltern bzw. des Vaters oder der Mutter einen eigenen Hausstand.

Man darf rein wirtschaftlich das Anrecht der Frau auf einen Arbeitsplatz nicht davon abhängig machen, ob sie zu ihren Eltern zurückkehrt oder nicht. Zwar bleiben die Eltern der Frau nach wie vor als Verwandte aufsteigender Linie gemäß §§ 1601 ff. BGB. unterhaltspflichtig. Das darf jedoch an der durch ihre Eheschließung erlangten Selbständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom elterlichen Hausstand nichts ändern. Diese Selbständigkeit ist ein Ausfluß des durch ihre eigene Ehe begründeten Hauswesens und muß nach Auflösung ihrer Ehe und ihres gemeinschaftlichen Hauswesens als wirtschaftliche Selbständigkeit weiterhin anerkannt bleiben.

Ebensowenig kann der Ausschluß von unverheirateten Frauen, die keiner Familiengemeinschaft angehören, aus dem Erwerbsleben verlangt werden. Der von diesen Frauen bezogene Verdienst ist

ohne weiteres gerechtfertigt, weil er zu ihrer Lebensführung notwendig ist.

Im übrigen haben — wie schon gesagt — auf alle unverheirateten weiblichen Personen, die erwerbstätig sind, die Vorschriften über den ungerechtfertigten Doppelverdienst aus den in § 8 B. I. (oben) genannten Gründen Anwendung zu finden.

Die hier herausgestellten verschiedenartigen Erscheinungsformen der doppelverdienenden Erwerbstätigen lassen eine Begriffsbestimmung des ungerechtfertigten Doppelverdieners zu:

Ungerechtfertigte Doppelverdiener sind

1. die Personen, die zwei oder mehrere Verdienste beziehen, sofern mindestens ein Verdienst in dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben besteht und nicht alle Verdienste erforderlich sind, um ein Gesamteinkommen von 165 RM im Monat (bei verheirateten Personen 330 RM) zu erreichen;
2. die Ehefrauen, die neben ihrem Ehemann einen (mehrere) Verdienst(e) haben, sofern mindestens ein Verdienst in dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben besteht und nicht alle Verdienste, zusammen mit dem Einkommen des Ehemannes, zur Erreichung von 330 RM im Monat erforderlich sind.

   Verdienst ist: die dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben sowie solche Einnahmen, die vollwertig, wenn auch nicht in gleicher Betragshöhe, an deren Stelle getreten sind (Pensionen und gleichwertige Renten).

Wird diese Begriffsbestimmung in den Dienst von Maßnahmen betreffend das Doppelverdienerwesen gestellt, so ist damit die Gewähr geboten, daß ein Doppelverdienst nur in dem Umfang ausgeschaltet wird, als es wirtschaftlich und sozial verantwortet werden kann. Jeder Fall des gerechtfertigten Doppelverdienstes bleibt unangetastet.

Die Begriffsbestimmung führt daher nicht zu wirtschaftlichen oder sozialen Unzuträglichkeiten und ist gleichwohl geeignet, zur Entlastung des Arbeitsmarktes beizutragen.

§ 9. Das Verfahren.

A. Allgemeines.

I. Die zur Feststellung der Doppelverdienereigenschaft geeigneten Organe.

Ein „Gesetz zur Beschaffung von Arbeitsplätzen durch Beseitigung des ungerechtfertigten Doppelverdienstes" muß neben der Begriffsbestimmung des ungerechtfertigten Doppelverdienstes Vorschriften darüber enthalten, wie der ungerechtfertigte Doppelverdiener zu erfassen ist. — Erst ein zweckentsprechendes Verfahren gewährleistet die erstrebte Auswirkung der für notwendig befundenen materiellrechtlichen Regelung.

Um eine einheitliche und gerechte Erfassung der Doppelverdiener zu gewährleisten, könnte eine besondere Organisation geschaffen werden. Diese würde die persönlichen und die Verdienstverhältnisse eines jeden Erwerbstätigen auf das Vorliegen der Doppelverdienereigenschaft zu untersuchen haben.

Die Schaffung einer derartigen Organisation ist jedoch einerseits wegen der damit verbundenen Kosten unangebracht, andererseits aber auch deshalb, weil dem Staat bereits Einrichtungen zur Verfügung stehen, denen die Erfassung aller Erwerbstätigen und damit der Doppelverdiener ohne weiteres möglich ist. Voraussetzung ist dabei, daß es sich um Einrichtungen handelt, denen die Einkommensverhältnisse zugänglich sind. Das ist aber bei den Organen der Finanzverwaltung, also den Finanzämtern, der Fall.

Den Finanzämtern liegt die Steuerveranlagung ob ⟨§§ 24 ff. Reichsabgabenordnung⟩.

Das geschieht bei allen selbständigen Erwerbstätigen ⟨beispielsweise Gewerbetreibenden⟩ und bei allen anderen Erwerbstätigen, deren Einkommen mehr als 8000 RM jährlich beträgt[42]⟩.

Erwerbstätige, die weniger als 8000 RM Jahreseinkommen haben und in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen, werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Trotzdem steht den Finanzämtern auch bezüglich dieser Personen ein Einblick in die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse offen. Diese Erwerbstätigen haben Lohnsteuer zu zahlen und zwar im Steuerabzugsverfahren[43]⟩. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn hat durch den Arbeitgeber zu geschehen. Sodann hat der Arbeitgeber die Steuerbeträge an die Finanzämter abzuführen ⟨an die Finanzkasse⟩[44]⟩. Durch dieses

42⟩ §§ 61 Abs. I Ziffer 1, 69 ff, 89 Einkommensteuergesetz.
43⟩ § 69 Einkommensteuergesetz.
44⟩ § 77 Einkommensteuergesetz.

Steuerabzugsverfahren für die Lohnempfänger ist dem Finanzamt aber keineswegs der Einblick in die Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen versperrt. In § 76 des Einkommensteuergesetzes sowie in der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 1. November 1932 sind im einzelnen Bestimmungen betreffend die Einreichung von Lohnsteuerabzugsbelegen beim Finanzamt getroffen[45]).

Hinsichtlich der Besteuerung der Beamten gilt dasselbe wie bei der Besteuerung von nicht beamteten Erwerbstätigen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis tätig sind[46]).

Aber auch die Erwerbstätigen, die Lohnsteuerfreiheit genießen[47]), sind hinsichtlich ihrer Erwerbs- und Einkommensverhältnisse dem Finanzamt bekannt. Bezüglich dieser Personen haben die Arbeitgeber dem Finanzamt in der gleichen Weise wie bei den Lohnsteuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres die entsprechend ausgefüllten Lohnsteuerkarten bzw. Lohnsteuerüberweisungsblätter als Beleg einzusenden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, daß den Finanzämtern alle „verdienenden" Erwerbstätigen bekannt sind, mögen sie nun einkommens- bzw. lohnsteuerpflichtig sein oder in dieser Hinsicht Steuerfreiheit genießen.

Die Finanzämter haben ferner genügenden Einblick in diejenigen Verhältnisse der Erwerbstätigen, die den Familienstand betreffen. — Da die unverheirateten Töchter keinen ungerechtfertigten Doppelverdienst beziehen (siehe oben § 8 B. II. 4. a. cc.), bedürfen die Organe zur Feststellung der Doppelverdienereigenschaft keiner weitergehenden Kenntnis vom Familienstand der erwerbstätigen Personen als dies bei den Finanzämtern bereits der Fall ist.

Für die Erfassung der „verdienenden" Staatsangehörigen zwecks Feststellung der Doppelverdienereigenschaft ist es sonach unnötig, auf andere bereits bestehende Organisationen als die Finanzämter zurückzugreifen.

Auf Grund der Kenntnis der Finanzämter von den Einkommensverhältnissen und den Erwerbstätigkeiten aller „verdienenden" Staatsangehörigen, ist es den bei den Finanzämtern gebildeten

45) Die Verordnung vom 1. XI. 1932 beinhaltet die Ausschreibung und Einsendung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuerbelege) für das Kalenderjahr 1932 (Reichsministerialblatt S. 712).

46) Brand a. a. O. § 37 S. 142 f.; Brand, Die Reichsbeamtengesetze. 3. Aufl. § 19 S. 177.

47) Arbeitnehmer, deren Lohn wöchentlich nicht mehr als 25 RM beträgt (§ 70 Abs. II Eink.St.Ges. und Verordn. vom 1. XI. 1932).

Steuerausschüssen[48]) möglich, die doppelverdienenden Personen festzustellen.

Den Steuerausschüssen steht die Veranlagung für die Einkommens- und Vermögenssteuern zu[49]).

Auch bezüglich der örtlichen Zuständigkeit sind alle Voraussetzungen gegeben, die für diese Feststellung erforderlich sind: die Steuerausschüsse sind für alle die Personen örtlich zuständig, die ihren Wohnsitz in dem Bezirk des betreffenden Finanzamts haben[50]). Für den ganz überwiegenden Regelfall, daß jede Person nur einen Wohnsitz hat[51]), erfaßt ein und derselbe Steuerausschuß alle Erwerbstätigkeiten der in seinem Bezirk wohnhaften Personen. Für den Fall, daß eine Person mehrere Wohnsitze hat, die in verschiedenen Veranlagungsbezirken gelegen sind, ist in § 80 Abs. III der Reichsabgabenordnung und § 4 Abs. II der Steuerausschußordnung eine Regelung getroffen.

Danach ist für die Verdienstverhältnisse aller Erwerbstätigen jeweils nur ein Finanzamt und nur ein Steuerausschuß örtlich zuständig. Für die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft hat das die Auswirkung, daß für jeden Erwerbstätigen der für ihn allein zuständige Steuerausschuß über alle seine Verdienstverhältnisse mühelos befinden kann.

Es erübrigt sich somit die Schaffung besonderer Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit mehrere Steuerbezirke umfaßt.

Den Steuerausschüssen wird es sachlich keine Schwierigkeiten bereiten, im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die erwerbstätigen Personen daraufhin durchzuprüfen, ob im einzelnen Fall die Voraussetzungen für die Doppelverdienereigenschaft vorliegen.

Der sachliche Aufgabenbereich der Steuerausschüsse liegt derart im Rahmen der für die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen[52]), daß es gar nicht der Schaffung von Ausschüssen in anderer Zusammensetzung bedarf. Auch ist nicht etwa die Einrichtung von besonderen Abteilungen innerhalb des bei einem Finanzamt gebildeten Steuerausschusses nötig[53]). Dies war bei der Bildung der Grundbesitzabtei-

48) Steuerausschußordnung vom 22. V. 1931 (RGBl. S. 267), geändert durch das Ges. über die Neubildung der Steuerausschüsse vom 22. IV. 1933 (RGBl. S. 219).

49) Verordnung vom 25. V. 1920 (RGBl. S. 1118) § 1 ff.

50) § 4 Steuerausschußordnung.

51) Vgl. aber BGB. § 7 Abs. II.

52) § 11 Steuerausschußordnung vom 22. V. 1931: die Mitglieder des Steuerausschusses sollen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen des Abteilungsbezirkes vertraut sein.

53) §§ 5 ff. Steuerausschußordnung.

lungen und der Gewerbeabteilungen bei den Finanzämtern[54]) wegen der Voraussetzung anderer Vorkenntnisse bei der betreffenden Bewertung gerechtfertigt.

Was die sachliche Zuständigkeit der für die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft geeigneten Ausschüsse anlangt, so mag sie ohne weiteres auf diesen Umfang erweitert werden. Zu diesem Zweck ist § 31 der Reichsabgabenordnung zu ändern[55]).

Das Verfahren hat nach § 14 f. der Verordnung vom 25. Mai 1920 zu erfolgen und nach den Vorschriften der Steuerausschußordnung[56]).

II. Die Erfassung der Doppelverdiener.

Ist die Doppelverdienereigenschaft festgestellt, so ist allen in Betracht kommenden Stellen ein entsprechender Bescheid zuzustellen: dem Arbeitgeber, der vorgesetzten Dienstbehörde, der für die Untersagung der Ausübung des Gewerbebetriebs zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und anderen Stellen, die für die Begründung und Lösung eines Arbeitsverhältnisses, für die Erlaubniserteilung oder die Überwachung von Erwerbsverhältnissen oder Erwerbstätigen zuständig sind. Gleichzeitig ist der Bescheid des Finanzamts dem betreffenden ungerechtfertigten Doppelverdiener und, wenn die Doppelverdienereigenschaft einer Ehefrau festgestellt ist, ebenfalls deren Ehemann zuzustellen.

Der Bescheid enthält mehrere Verfügungen[57]): den Beschluß über die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft unter Angabe der die Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbsverhältnisse,
die Aufforderung zur Lösung der die Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbsverhältnisse und
die Aufforderung an die für die Erwerbsverhältnisse zuständigen Stellen, über die aufrechterhaltenen Erwerbsverhältnisse Mitteilung an das Finanzamt zu machen.

54) §§ 5 ff. St.A.O. — Vgl. auch Verordn. vom 11. III. 1920 (RGBl. S. 191).

55) Hinter § 31 Abs. 1 Ziff. 3 wird einzufügen sein: 3a. bei der Feststellung der Doppelverdienereigenschaft. — Vgl. § 24 Abs. II RAO. — Die Mitwirkung der verschiedenen bei dem Steuerausschuß gebildeten Abteilungen, die bei der gesonderten Feststellung gemäß § 7 der St.A.O. in Verbindung mit §§ 214, 215 I und II Nr. 1 und 4 RAO und § 8 St.A.O. mitzuwirken haben, ist auch bei der Beschlußfassung über die Doppelverdienereigenschaft zu befürworten, wenn die Voraussetzungen für die Mitwirkung nach den Vorschriften der RAO. und der St.A.O. vorliegen.

56) RGBl. 1931 S. 267 — Vgl. auch § 33 RAO.

57) § 91 RAO. Auch der Bescheid als solcher kann als Verfügung aufgefaßt werden. Vgl. Strutz, Handbuch des Steuerrechts. RAO. Anm. 45. — Boethke, H. d. St. R. I. §§ 73 ff. Anm. 25 ff.

In dem Bescheid sind ferner die Stellen anzugeben, an die der Bescheid ebenfalls zugestellt ist.

Diese Verfügungen werden dadurch wirksam, daß sie dem Doppelverdiener oder der jeweils für das Verdienstverhältnis zuständigen Stelle, an die der Bescheid gerichtet ist, zugehen.

Praktisch wird sich die Entziehung der Voraussetzungen für die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft folgendermaßen abwickeln.

Die angegangenen (für das betreffende Verdienstverhältnis zuständigen) Stellen haben sich unverzüglich mit dem in dem Bescheid bezeichneten Doppelverdiener ins Benehmen zu setzen und von ihm eine Erklärung darüber zu verlangen, ob er das bei ihnen bestehende (die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründende) Erwerbsverhältnis oder die sonst von ihnen in irgendeiner Weise abhängige Erwerbstätigkeit aufrechterhalten will. Gibt der Erwerbstätige eine Erklärung im verneinenden Sinn ab, dann haben die betreffenden Stellen dem Erwerbstätigen das Arbeitsverhältnis zu kündigen, die Ausübung des Gewerbebetriebs zu untersagen, die Genehmigung zu einer Nebentätigkeit zu widerrufen oder in entsprechend anderer Weise die Voraussetzung für die Doppelverdienereigenschaft zu entziehen.

Nur diejenige Stelle hat sich jedes Tätigwerdens zu enthalten, der von dem betreffenden Erwerbstätigen eine Erklärung darüber abgegeben wird, daß er das zwischen ihm und der für die Erwerbstätigkeit zuständigen Stelle bestehende Erwerbsverhältnis aufrechterhalten wolle. Dazu muß der betreffende Doppelverdiener innerhalb der Frist eines Monats die Unterlagen für die Lösung der anderen in dem Bescheid des Finanzamts verzeichneten, die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden Verdienstverhältnisse beibringen. Ist dies geschehen, dann hat die Stelle, bei der das Erwerbsverhältnis aufrechterhalten ist, dem Finanzamt Mitteilung davon zu machen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem bezeichneten Arbeitnehmer gemäß dem Bescheid als zulässig aufrechterhalten ist (bzw. daß das bei ihr gemeldete Erwerbsverhältnis als gemäß dem Bescheid zulässig bestehen geblieben ist).

Andererseits hat der Doppelverdiener nach Zugehen des Bescheids an ihn unverzüglich die Auflösung aller die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbsverhältnisse zu betreiben. Hinsichtlich desjenigen Verdienstverhältnisses bzw. derjenigen Verdienstverhältnisse, die der Doppelverdiener aufrechterhalten will, hat er die oben genannte bejahende Erklärung abzu-

geben. Gelingt es ihm nicht, binnen eines Monats die Unterlagen für den Nachweis zu erbringen, daß die übrigen ‹die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden› Erwerbsverhältnisse aufgelöst sind, so ist ‹sind› auch diese‹s› Erwerbsverhältniss‹e› zu lösen.

III. Strafvorschriften.

Die Stellen, die der Aufforderung des Finanzamts nicht nachkommen, sind in Strafe zu nehmen.

Ebenfalls sind diejenigen Personen zu bestrafen, die, um die Lösung des Erwerbsverhältnisses hinauszuschieben, schuldhaft mehrere Erklärungen dahin abgegeben haben, daß sie mehrere ‹die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden› Verdienstverhältnisse aufrechterhalten wollen.

Damit sogleich mit Inkrafttreten der Maßnahmen gegen die Doppelverdiener in weitem Maße eine Bereinigung des Arbeitsmarktes erfolgt, muß verlangt werden, daß alle Doppelverdiener ihre die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbsverhältnisse lösen. Diejenigen Personen, die schuldhaft nichts für die Lösung ihrer ‹die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden› Erwerbsverhältnisse unternehmen, sind in Strafe zu nehmen.

Genau so sind die Personen in Strafe zu nehmen, die schuldhaft ein die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründendes Erwerbsverhältnis neu begründen.

Entsprechend dem Beschwerdeverfahren, das gemäß §§ 237, 303 ff. der Reichsabgabenordnung gegen die Verfügungen des Finanzamts gegeben ist, ist auch in dem vorliegenden Verfahren gegen die in dem Bescheid des Finanzamts enthaltenen Verfügungen die Beschwerde zu gewähren.

B. Das Verfahren im besonderen.

I. Die Doppelverdiener in selbständigen Erwerbsverhältnissen.

In § 8 ‹oben› war gezeigt, daß in den Fällen der selbständigen Erwerbstätigkeit auch bei Vorliegen von mehreren Betrieben und bei der Ausübung dieser durch eine Person kein ungerechtfertigter Doppelverdienst gegeben ist. Ein Gesetz betreffend den ungerechtfertigten Doppelverdienst hat gleichwohl die Ausschaltung von ungerechtfertigten Doppelverdienern aus den selbständigen Erwerbsverhältnissen zu enthalten.

Das im folgenden zu behandelnde Verfahren kommt bei der Ausschaltung solcher Doppelverdiener in Betracht, die gleichzeitig verschiedenen Arten von Erwerbsverhältnissen angehören[58].

Personen, die in einem selbständigen Erwerbsverhältnis stehen und als selbständige Erwerbstätige in dem hier zu behandelnden Sinn in Betracht kommen[59], sind in allen Fällen Gewerbetreibende. In dem hier gebrauchten Sinn sind auch diejenigen Personen, die einen sogenannten freien Beruf ausüben, als selbständige Erwerbstätige bzw. als Gewerbetreibende zu betrachten.

1. Bescheid des Finanzamts an die zuständige(n) Behörde(n) und an den Doppelverdiener.

Die zuständigen Behörden, an die die Finanzämter im genannten Sinn die Bescheide ergehen zu lassen haben, sind je nach dem Erwerbsbetrieb des betreffenden Doppelverdieners verschieden.

Nach dem Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz[60] kommen dafür der Bürgermeister, der Landrat oder der Regierungspräsident in Betracht. Das gilt z. B. für die Betriebe, die nach der Gewerbeordnung und diejenigen, die nach dem Gaststättengesetz v. 28. April 1930 der Erlaubniserteilung bedürfen[61]. Für alle Gewerbebetriebe, im weitesten Sinn, die nach § 6 der Gewerbeordnung nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, sind in Spezialgesetzen besondere Stellen für die Erlaubniserteilung bestimmt[62].

Bei genehmigungspflichtigen Betrieben, welche die Voraussetzung für die Doppelverdienereigenschaft begründen, sind die Genehmigungen zu widerrufen.

Soweit für die Betriebsausübung keine Erlaubniserteilung erforderlich ist, muß die Ausübung des Gewerbebetriebs untersagt werden. Dies hat entsprechend § 51 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 155 Absatz II Gewerbeordnung und §§ 114 ff. des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes zu geschehen.

---

58) z. B. Gewerbebetrieb und Angestelltentätigkeit.

59) Eigentümer mehrerer industrieller Unternehmungen, mehrerer Güter und die Bezieher von Tantiemen usw. waren oben (§ 8) als „Verdiener" und Doppelverdiener ausgeschaltet.

60) Vom 15. XII. 1933 (Pr. G. S. S. 427 ff.) und Preußischen Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Vom 15. XII. 1933 (Pr. G. S. S. 479) §§ 1 und 9.

61) §§ 16 ff. Gewerbeordnung und § 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit § 155 Gew.O.

62) z. B. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897 (RGBl. S. 463). — Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901 (RGBl. S. 139). — Gewerbeordnung §§ 14, 155. — Pr. Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883 (Pr. G. S. S. 237) §§ 114 ff.

Auf diese Weise lassen sich auch die häufig vorkommenden Fälle erfassen, in denen Personen sogenannte Störarbeit verrichten[63]; ebenfalls sind die Kleingewerbetreibenden auf diese Art zu erfassen[64].

2. Entziehung der Erlaubnis zur Ausübung des Betriebes bzw. Untersagung der Betriebsausübung.

Jede der vom Finanzamt mit dem Bescheid angegangenen Behörden hat nach vorheriger Anhörung des Doppelverdieners unverzüglich nach vorstehender Maßgabe vorzugehen. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Behörden, denen sich der Doppelverdiener für die Aufrechterhaltung des (der) gerade für sie in Betracht kommenden Betriebe(s) und für die Lösung aller anderen die Doppelverdienereigenschaft begründenden Verdienstverhältnisse erklärt, sofern er außerdem binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids an ihn die Einstellung aller anderen Betriebe bzw. die Lösung aller anderen die Doppelverdienereigenschaft begründenden Verdienstverhältnisse nachweist. Zum Nachweis dieser Art muß schon die Glaubhaftmachung der Einstellung der anderen Betriebe (bzw. die Lösung der anderen Verdienstverhältnisse) genügen. Diese kann dadurch geschehen, daß der Doppelverdiener die ihm von der zuständigen Behörde zugestellte Verfügung über die Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe eines Gewerbes oder die Untersagung der Betriebsausübung bzw. den Beleg für die Lösung des betreffenden Erwerbsverhältnisses (beispielsweise Kündigungsschreiben) vorliegt.

Die Genehmigung der in §§ 16, 18 ff. Gewerbeordnung genannten Betriebe wird nur noch unter Vorbehalt der nicht vorliegenden Doppelverdienereigenschaft erfolgen können. Dasselbe wird von Approbationen[65] und gewerbepolizeilichen Konzessionen[66] zu gelten haben. Soweit sie erteilt sind, haben sie als unter Vorbehalt der nicht vorliegenden Doppelverdienereigenschaft erteilt zu gelten. Bei Vorliegen der Doppelverdienereigenschaft können sie entzogen werden. — Damit erfolgt ein Eingriff in § 40 der Gewerbeordnung.

63) z. B. eine Näherin, die ausschließlich in den Wohnungen der Kunden auf Bestellung Arbeit verrichtet. — Landmann. Gew.O. § 14 A. 2a/a. Abs. 2 und b. — Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 1. II. 1883 (Sammlung 4/319). — Störarbeiter werden als selbständige Gewerbetreibende behandelt (Rechtspr. des RVA. 1893 Nr. 236; 1901 Nr. 922).

64) z. B. Dienstmänner, Stiefelputzer, Fremdenführer. — Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 24. IV. 1903 (Reger 24/305); 20. IV. 1907 (Reger 28/59); 2. X. 1909 (Reger 30/431); Bayr. Verw. Ger. Hof vom 13. VI. 1904 (Reger 25/248); 2. XII. 1907 (Reger 28/216).

65) § 29 Gewerbeordnung.

66) §§ 30 ff. Gewerbeordnung.

II. Die Doppelverdiener in öffentlichen Berufen.

1. Bescheid des Finanzamts an die zuständige Dienstbehörde und an den Doppelverdiener.

Bei den Doppelverdienern im öffentlichen Beruf ist zu unterscheiden zwischen den Beamten und den Angestellten im öffentlichen Dienst.

Ist die Doppelverdienereigenschaft der genannten Personen im Steuerausschuß festgestellt, dann hat die in dem Bescheid enthaltene Aufforderung des Finanzamts an die zuständige Behörde und an den Doppelverdiener zu erfolgen.

2. Einschreiten der vorgesetzten Dienstbehörde.

a) Bei Beamten.

Da bei Beamten die Möglichkeit für eine Erwerbstätigkeit bereits sehr eingeschränkt ist, wird bei ihnen ein ungerechtfertigter Doppelverdienst kaum noch vorkommen. Gleichwohl werden im Interesse einer umfassenden und einheitlichen Regelung des Doppelverdienerproblems auch für den Beamten entsprechende Verfahrensvorschriften zu erlassen sein.

aa) Entziehung der Genehmigung zu einer Erwerbstätigkeit neben der Ausübung ihres Amtes.

Übt ein unmittelbarer Staatsbeamter neben seinem Amt eine die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründende Erwerbstätigkeit aus, so ist ihm die dazu notwendige Genehmigung[67] zu entziehen[68].

Handelt es sich um einen mittelbaren Staatsbeamten, so ist ihm die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen[69], und soweit er auf Grund besonderer Vorschriften dazu der Genehmigung bedurfte, ist ihm diese zu entziehen.

In allen diesen Fällen hat der Doppelverdiener binnen eines Monats einen Nachweis zu erbringen, daß er die die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbstätigkeiten

---

67) Kabinettsorder vom 13. VII. 1839 (Pr. G. S. S. 235); § 14 Abs. IV des Pr. Besoldungsgesetzes vom 15. XII. 1927 (Pr. G. S. S. 223); — Brand, Das Beamtenrecht. § 13 Ziff. 4 S. 54; § 149 Ziff. 1 S. 506. — § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. III. 1873 (RGBl. S. 61).

68) § 12 des Gesetzes vom 30. VI. 1933: die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

69) Bei mittelbaren Beamten bedarf die Nebentätigkeit keiner Genehmigung, aber Mitteilungspflicht. (OVG 57/508; Ministerialblatt 82/47; 02/189; 12/26. — Schulze-Simons S. 277).

eingestellt hat. Bringt er den Nachweis nicht, dann ist er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

Neue Genehmigung zu solchen Tätigkeiten, welche die Voraussetzung für die Doppelverdienereigenschaft begründen, sind nicht zu erteilen.

bb) Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Die vorgesetzte Dienstbehörde hat den Doppelverdiener aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, sofern er nicht binnen eines Monats den Nachweis dafür erbringt, daß er die die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbstätigkeiten eingestellt hat.

Anstelle des Anspruchs auf die Pension ist dem Beamten wahlweise eine Abfindungssumme (etwa das Doppelte des jährlichen Ruhegeldes)[70] zuzubilligen. — Dieses ist umsomehr gerechtfertigt, als sich der Beamte für den Fall, daß er sich für ein anderes Erwerbsverhältnis entscheidet, dafür auch endgültig entscheiden wird. Dem betreffenden Doppelverdiener wird es angenehm sein, das nunmehr allein ausgeübte Erwerbsverhältnis als alleinige Grundlage seines Einkommens noch weiter ausbauen zu können. Dazu wird ihm in den meisten Fällen ein größerer Betrag sehr dienlich sein.

Die Entlassung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis hat im übrigen nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes zu geschehehen.

b) Die Beamten im Ruhestande und die Wartestandsbeamten.

Auf die Erteilung des Finanzamtsbescheids haben die für das Ruhegeld bzw. für das Wartegeld zuständigen Behörden die neben dem Ruhe- bzw. Wartegeld von den Doppelverdienern bezogenen Einnahmen auf Pension bzw. Wartegeld anzurechnen[71]).

Da hinsichtlich dieser Personen bereits eine befriedigende Regelung getroffen ist, wird ein ungerechtfertigter Doppelverdienst praktisch kaum vorkommen. Eines besonderen Verfahrens für die Beseitigung der ungerechtfertigten Doppelverdienereigenschaft

70) Vgl. hierzu Gesetz über die Rechtstellung der weiblichen Beamten (2—16faches Monatseinkommen als Abfindungssumme).

71) Siehe Reichsbeamtengesetz §§ 24 ff. und 34 ff. (Vom 17. V. 1907. RGBl. S. 245). — Pr.VO. betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand. Vom 26. II. 1919 (Pr. G. S. S. 33). — Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 27. III. 1872 (Pr. G. S. S. 268) findet in weitem Maße Anwendung auf alle anderen als unmittelbaren Beamten (Brand § 73). — Vgl. auch Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. IV. 33 (RGBl. S. 175).

bedarf es also nicht. Insonderheit würde die Entziehung der betreffenden Bezüge mit Rücksicht auf das in dieser Hinsicht zulängliche geltende Recht nicht gerechtfertigt werden können.

Die Einspannung des bereits gesetzlich vorgeschrieben Verfahrens[72] in die hier vorgeschlagenen Verfahrensmaßnahmen wird lediglich der Beschleunigung zu dienen haben[73]:

c) Bei Angestellten.

Die Angestellten in einem öffentlichen Arbeitsverhältnis bedürfen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben ihrer Haupttätigkeit keiner Genehmigung.

Nachdem der betreffende Bescheid des Finanzamts erlassen und damit die in ihm enthaltene Aufforderung an die den Angestellten vorgesetzten Behörden ergangen ist, ist ihnen jedes die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründende Dienstverhältnis im Weg der oben gemachten Vorschläge zu kündigen bzw. die Ausübung der Nebentätigkeit zu untersagen.

III. Die Doppelverdiener in privaten Arbeitsverhältnissen.

1. Bescheid des Finanzamts an den (die) Arbeitgeber und an den Doppelverdiener.

In privaten Arbeitsverhältnissen wird die in dem Bescheid des Finanzamts enthaltene Aufforderung regelmäßig an die verschiedenen Arbeitgeber zu erfolgen haben, bei denen die Personen, deren ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft festgestellt ist, in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

2. Die Entlassung des Doppelverdieners.

Die Arbeitgeber haben unverzüglich die Lösung des (die ungerechtfertigte Doppelverdienereigenschaft begründenden) Arbeitsverhältnisses zu betreiben. Die Lösung erfolgt durch Kündigung mit gesetzlicher Kündigungsfrist.

Ein Arbeitgeber hat von einem derartigen Vorgehen nur dann abzusehen, wenn sich der betreffende Arbeitnehmer unverzüglich

72) § 64 des Gesetzes vom 30. VI. 1933. — III. Notverordnung vom 6. X. 1931.

73) Zu a/bb. und b.: Mit Rücksicht auf die durch die Amtstätigkeit der Beamten erworbenen Rechte wird für den Fall der Amtsentlassung das Ruhen der Pensionsansprüche und für den Fall der Anrechnung (b.) das Ruhen der Ansprüche auf Ruhe- und Wartegeld befürwortet. — Näheres siehe: Brand. Das Beamtenrecht §§ 70, 95, 96.

Zu b.: die gleiche Regelung hat für die Empfänger von Witwen- und Waisengeld zu gelten (siehe hierzu Brand a.a.O. § 117).

nach Zugehen des Finanzamtsbescheids an ihn für die Aufrechterhaltung gerade dieses Arbeitsverhältnisses erklärt und innerhalb der Frist von einem Monat den Nachweis erbringt, daß die anderen in dem Bescheid des Finanzamts angegebenen Erwerbsverhältnisse gelöst sind.

Vorbeugende, die Einstellung von Doppelverdienern ausschließende Vorschriften sind auch hier nicht angebracht. Dem einzelnen Arbeitgeber fehlt der Einblick in die Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers, wie es bei den Steuerausschüssen der Fall ist. — Die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft durch den Arbeitgeber würde deshalb häufig zu Unbilligkeiten führen.

C. Kritik des Verfahrens.

Das angegebene Verfahren macht es unmöglich, daß der doppelverdienende Erwerbstätige seine Beseitigung als ungerechtfertigter Doppelverdiener hintertreibt. Im Gegenteil werden ihn die angedrohten Strafen veranlassen, eine Bereinigung seiner Erwerbsverhältnisse entsprechend der neuen Rechtslage anzustreben.

Spätestens nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Verfügung des Finanzamts müssen die angegangenen Stellen in der Doppelverdienerangelegenheit tätig werden. Gelingt es dem Doppelverdiener nicht, innerhalb eines Monats den erforderlichen Nachweis von der Lösung aller anderen Verdienstverhältnisse zu erbringen, so ist gegen ihn entsprechend vorzugehen. Auf diese Weise kann ein Doppelverdiener aus allen bisher von ihm in Anspruch genommenen Erwerbsverhältnissen ausgeschlossen werden.

Besonderer Strafvorschriften für die Fälschung oder die betrügliche Erlangung eines Nachweises der genannten Art, auf die es bei der Beseitigung von Doppelverdienern wesentlich ankommt, bedarf es nicht.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Urkundenfälschung erfassen diese Fälle.

Die Erfassung und Beseitigung der ungerechtfertigten Doppelverdiener im Weg des vorstehenden Verfahrens bürgt allein für eine umfassende Bereinigung und Entlastung des Arbeitsmarktes. Gleichzeitig bietet dieses Verfahren die Gewähr für eine ständige Überwachung der Doppelverdiener, verbunden mit einer ständigen Ausschaltung der ungerechtfertigt doppelverdienenden Erwerbstätigen.

Es muß allerdings verlangt werden, daß alle in diesem Verfahren beteiligten Organe sich in vollem Umfang ihrer Befugnisse

in den Dienst des Verfahrens stellen. — Dies gilt vor allen Dingen für die Gewerbepolizeibehörden, denen die Erfassung der Gewerbebetriebe obliegt. Wirken diese Behörden darauf hin, daß alle anmeldungspflichtigen Gewerbebetriebe[74]) auch tatsächlich angemeldet werden, so ist den Steuerausschüssen die Prüfung für die Voraussetzungen der Doppelverdienereigenschaft und damit die Feststellung ungerechtfertigten Doppelverdienstes beträchtlich erleichtert oder sogar erst ermöglicht. Denn es kann den Steuerausschüssen nun nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Einnahmen der betreffenden Gewerbetreibenden einen „Verdienst" im Sinn des § 8 (oben) darstellen.

§ 10. Anhang.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschaffung von Arbeitsplätzen durch Beseitigung der ungerechtfertigten Doppelverdiener.

Jeder Deutsche hat ein Recht auf Arbeit. Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Gewährleistung eines angemessenen Entgelts für die geleistete Arbeit ist die vornehmste Pflicht des Reichs.

Die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse hat wertvolle Arbeitskräfte, ungeachtet ihrer Bedeutung für Volk und Familie, aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet. Das Reich läßt sich die Schaffung neuer und die gerechte Verteilung der vorhandenen Arbeitsplätze unter billiger Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses aller Volksgenossen angelegen sein.

Die gerechte Verteilung der Arbeitsplätze hat unter dem Gesichtspunkt zu geschehen, daß zunächst diejenigen brachliegenden Arbeitskräfte wieder in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden, denen erhöhte Verantwortung gegenüber Volk und Familie obliegt.

Kapitel I. Begriff.

Ungerechtfertigte Doppelverdiener (im folgenden: Doppelverdiener) sind:

1. die Personen, die zwei oder mehrere Verdienste beziehen, sofern mindestens ein Verdienst in dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben besteht und nicht alle Verdienste erforderlich sind, um ein Gesamteinkommen von 165 RM im Monat (bei verheirateten Personen 330 RM) zu erreichen;

74) § 14 Gewerbeordnung.

2. die Ehefrauen, die neben ihrem Ehemann einen ‹mehrere› Verdienst‹e› haben, sofern mindestens ein Verdienst in dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben besteht und nicht alle Verdienste, zusammen mit dem Einkommen des Ehemannes, zur Erreichung von 330 RM im Monat erforderlich sind.

Verdienst ist: die dauernden Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit oder aus selbständigen Betrieben sowie solche Einnahmen, die vollwertig, wenn auch nicht in gleicher Betragshöhe, an deren Stelle getreten sind ‹Pensionen und gleichwertige Renten›.

Kapitel II. Verfahren.

§ 2.

Personen, die Doppelverdiener im Sinn des § 1 sind, haben unverzüglich die Lösung ihrer die Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbsverhältnisse zu betreiben.

§ 3.

Die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft hat durch Beschluß des bei den Finanzämtern gebildeten Steuerausschusses zu erfolgen.

§ 4.

Auf das Verfahren bei der Feststellung der Doppelverdienereigenschaft finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, die bei der Veranlagung durch die Steuerausschüsse gelten.

Gegen den Feststellungsbeschluß ist als Rechtsmittelverfahren das Beschwerdeverfahren gemäß §§ 303 ff. der Reichsabgabenordnung gegeben.

§ 5.

Nach der Feststellung der Doppelverdienereigenschaft hat das Finanzamt an die als Doppelverdienerin festgestellte Person und an alle diejenigen Stellen einen Bescheid zu erlassen, die für die Erwerbstätigkeit des betreffenden Doppelverdieners zuständig sind. Ist die Doppelverdienereigenschaft bei Ehefrauen festgestellt, so ist der Bescheid auch deren Ehemännern sowie den Stellen zuzustellen, die für dessen Erwerbstätigkeit zuständig sind.

Der Bescheid muß enthalten:

1. Vor- und Zuname des Doppelverdieners;
2. den Beschluß des Steuerausschusses über die Feststellung der Doppelverdienereigenschaft.

3. das Erwerbsverhältnis oder die Erwerbsverhältnisse, welche die Doppelverdienereigenschaft nach § 1 begründen.
4. die Aufforderung an die in Abs. I bezeichneten Stellen, die Erwerbsverhältnisse des in Ziffer 1 Genannten unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheids im Wege der §§ 7—10 zu lösen.
5. die Aufforderung an die Stellen, bei denen nach Lösung aller anderen Erwerbsverhältnisse ein zulässiger Verdienst bezogen wird, dem Finanzamt hiervon Mitteilung zu machen und die Höhe des betreffenden Verdienstes anzugeben.
6. die Bezeichnung der Adressaten, an welche der gleiche Bescheid ergangen ist.

§ 6.

Die für die Erwerbstätigkeit zuständigen Stellen im Sinn des § 5 Abs. I sind:

1. für die selbständigen Erwerbsverhältnisse:
   die Behörden, die nach der Gewerbeordnung §§ 16 ff., 55 ff. in Verbindung mit § 155 zuständig sind. Soweit nach § 6 der Gewerbeordnung die Vorschriften der Gewerbeordnung unanwendbar bleiben, die nach den Spezialgesetzen für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden.
2. für die öffentlichen Berufe:
   die vorgesetzte Dienstbehörde.
3. für die privaten Arbeitsverhältnisse:
   der Arbeitgeber.

§ 7.

Die nach § 6 Ziffer 1 zuständigen Behörden haben unverzüglich nach Zustellung des Finanzamtsbescheids die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes zu entziehen. War für den Gewerbebetrieb eine Erlaubniserteilung nicht erforderlich, so ist die Betriebsausübung zu untersagen.

Die Entziehung oder die Untersagung werden mit Ablauf des Vierteljahres wirksam, das auf den Monat folgt, in welchem dem Doppelverdiener die betreffende Verfügung bekanntgemacht ist.

§ 8.

Die nach § 6 Ziffer 2 zuständigen Behörden haben den Beamten aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen und ihm gegebenenfalls die Genehmigung zu einer Erwerbstätigkeit neben der Ausübung seines Amtes zu entziehen. Neue Genehmigungen dieser

Art sind nicht zu erteilen. Die Entlassung tritt mit Ablauf des Vierteljahres ein, das auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung bekanntgemacht worden ist.

Dem Ruhegeldempfängern sind die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit auf das Ruhegeld anzurechnen.

Den Wartegeldempfängern sind die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit auf das Wartegeld anzurechnen.

Die den Beamten zur Zeit ihrer Amtsentlassung zustehenden Pensionsansprüche, den Ruhegeld- und Wartegeldempfängern zur Zeit der Anrechnung zustehenden Ansprüche auf Ruhegeld und Wartegeld ruhen.

Den in Absatz I—III genannten Personen ist wahlweise anstelle des ruhenden Anspruchs auf die Pension oder das Wartegeld eine Abfindungssumme zu gewähren, die dem doppelten Betrag ihres jährlichen Anspruchs auf Pension oder Wartegeld entspricht.

Angestellte sind unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu entlassen.

§ 9.

Die nach § 6 Ziffer 3 zuständigen Arbeitgeber haben die Doppelverdiener unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu entlassen.

§ 10.

Die nach § 6 zuständigen Stellen haben dasjenige selbständige Erwerbsverhältnis, dasjenige öffentliche Berufsverhältnis oder dasjenige private Arbeitsverhältnis für den Fall bestehen zu lassen, daß der Doppelverdiener sich für die Aufrechterhaltung eines ⟨mehrerer⟩ Verdienstverhältnisse⟨s⟩, welche⟨s⟩ nicht die Doppelverdienereigenschaft begründet ⟨begründen⟩ und für die Lösung aller anderen die Doppelverdienereigenschaft begründenden Verdienstverhältnisse erklärt, und wenn der Doppelverdiener innerhalb eines Monats nach Zustellung des Finanzamtsbescheid an ihn den Nachweis von der Lösung aller anderen der in § 5 Absatz II Ziffer 3 angeführten Erwerbsverhältnisse erbringt.

Als Nachweis ist erforderlich und genügend die Glaubhaftmachung der Lösung aller anderen der in § 5 Abs. II Ziff. 3 aufgeführten Erwerbsverhältnisse.

Kapitel III. Strafvorschriften.

§ 11.

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen werden die Personen bestraft, die

1. Doppelverdiener im Sinn des Gesetzes sind und vorsätzlich oder fahrlässig auch ohne Bescheid des Finanzamts nicht die Lösung ihrer die Doppelverdienereigenschaft begründenden Erwerbsverhältnisse betreiben;
2. vorsätzlich oder fahrlässig die Doppelverdienereigenschaft im Sinn des § 1 begründen;
3. der Aufforderung gemäß § 5 Absatz II Ziffer 4 und 5 nicht nachkommen und für die Ausführung der Aufforderung verantwortlich sind;
4. Vorsätzlich oder fahrlässig falsche Erklärungen im Sinn des § 10 abgeben um die Lösung der die Doppelverdienereigenschaft begründenden Verdienstverhältnisse zu verzögern oder zu vereiteln.

Kapitel IV. Schlußvorschriften.

§ 12.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert: § 40 wird gestrichen.

§ 13.

Es wird aufgehoben:
Das „Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten" vom 30. Mai 1932.

§ 14.

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert: Hinter § 31 Abs. I Ziffer 3 wird eingefügt: „3a. bei der Feststellung der Doppelverdienereigenschaft".

§ 15.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

Literatur.

Andres, Karl. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Vom 20. Januar 1934. Ein Überblick über die Grundgedanken. R.Arb.Bl. 1934/II. S. 37.

Anschütz, Gerhard. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 3. Bearbeitung. 14. Auflage. Berlin 1933.

Anthes. Kündigungsschutz der Doppelverdiener? In „Arbeitsrecht" 20. Jhg. Heft 7.

Appell, Rudolf. Ein Weg zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Bremen 1932.

Basse, F. von. Grundfragen des Beamtenrechts. Berlin 1931.

Bäumer, Gertrud. Die Frau im deutschen Staate. Berlin 1932.

„ „ Die Frau im neuen Lebensraum. Berlin 1931.

Becker, Enno. Reichsabgabenordnung. 7. Auflage. Berlin 1930. Ergänzung dazu. 7. Auflage. Berlin 1931.

Behrend, Ernst. Versorgungsrecht und Versorgungsverfahren. Berlin 1926.

Bornhak, Konrad. Preußisches Staatsrecht. 7. Auflage 1926.

Bösche, Wilhelm. Wie die Regierung das Doppelverdienerunwesen bei den Pensionsempfängern einschränken will. In „GDA" vom 16. I. 1931 S. 22.

Boethke, Wilhelm, Arlt, Hans. Handbuch des Steuerrechts. Köln 1926.

Brand, A. Die Anstellung der Beamten. In H. C. Nipperdey: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum II. Teil der R.V. Band II S. 215 ff. Berlin 1929, 1930.

Brand, A. Das Beamtenrecht. 3. Auflage. Berlin 1929.

Brand, A. Die Reichsbeamtengesetze. 3. Auflage. Berlin 1929.

Budzinski. Zur Auslegung des § 112a des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes. In „Die Arbeiterversorgung". Berlin, 1. April 1933 Nr. 10.

Bühler, Ottmar. Die Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919. 3. Aufl. Leipzig und Berlin 1929.

Cassel, Gustav. Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft. Berlin 1926.

Cassel, Gustav. Theoretische Sozialökonomie. 4. Buch. Leipzig 1927.

Dersch, Hermann. Das neue Angestelltenversicherungsgesetz. Kommentar. 3. Auflage. Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.

Enneccerus, Kipp, Wolff. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. IV. Familienrecht. Von Theodor Kipp und Martin Wolff. 7. Bearbeitung. Marburg 1931.

Eulenburg, Franz. Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis, Symptome und Ursachen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Jena 1902 S. 305, 329 ff.

Fehlinger, H. Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Auswanderung. In „Der Auslandsdeutsche". Stuttgart 1933.

Frank, Hans. Die Berufung zur Rechtspolitik. in „Deutsches Recht" 1933 Nr. 1.

Friedrichs, Karl. Grundzüge des Steuerrechts im Reich und in Preußen. Berlin 1925.

Fuß, R. Verminderung der Arbeitslosigkeit durch internationale Verkürzung der Arbeitszeit. In Soz. Prax. 1933 Spalte 305 und 328.

Gebhard, Ludwig. Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. München, Berlin, Leipzig 1932.

Gereke. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In „Der Heimatdienst". Berlin 1933 Nr. 1.

Geyer, Anna. Die Bedeutung der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen für die wirtschaftliche Lage und den Zusammenhalt der Familie. In „Arbeiterwohlfahrt" vom 15. X. 1930.

Giese, Friedrich. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 8. Aufl. Berlin 1931.

Gürteler, Alfred. Summierte Nebenbeschäftigungen. In „Deutsche Handelswacht" 1932 S. 171.

Hatschek, Julius. Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 7. und 8. Auflage. Leipzig 1931, 1932.

Hatschek, Julius. Das Preußische Verfassungsrecht. Berlin 1924.

Herschel, Wilhelm. Der neue Kündigungsschutz des Arbeitsververtrages. In Soz. Prax. 1934 S. 362 ff.

Hueck, Alfred – Nipperdey H. C. Lehrbuch des Arbeitsrechts. 3.—5. Auflage. Mannheim, Berlin, Leipzig 1931.

Jadesohn. Das gesamte Arbeitsrecht Deutschlands. Berlin 1923.

Jastrow, J. Arbeitsbeschaffung und Inflation. In Soz. Prax. 1932 S. 929.

Jostock, Paul. Wirtschaftsstruktur und Sozialpolitik. Soz. Praxis 1933 Sp. 113 ff.

Isolani, Gertrud. Die Frau in der Oeffentlichkeit. In „Die Brücke, Beilage des „Berliner Tageblatt" vom 16. IV. 1933.

Kaskel, Walter. Arbeitsrecht. 3. Auflage. Berlin 1928.

Kipp. Die Rechtstellung der Ehefrau nach der Reichsverfassung. DJZ. 1922 Sp. 682.

Köppel. Aenderungen im Kartellrecht. DJZ. 1933 Sp. 1086 ff.

Kord-Ruwisch, Wilhelm. Zur Kritik an der Arbeitsbeschaffung. In „Der Deutsche Ökonomist" 1933 S. 71.

Krause, A.B. Doppelverdiener. In „Deutsches Arbeitsrecht" 1933 S. 146 ff.

Kröger, H. Die Rechtstellung der Ehefrau nach der Reichsverfassung. DJZ. 1922 Sp. 601 ff.

Kumpmann. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1923 Bd. I. S. 791.

Lampe, Adolf. Öffentliche Arbeitsbeschaffung als Kapitalfehlleitung. In „Der Deutsche Ökonomist". Berlin 1933. Nr. 1.

Lampe und Kord-Ruwisch. Marktgerechte Wirtschaftsbelebung. In „Der Deutsche Ökonomist" 1933 S. 201 und 240.

Landmann Robert von. Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 8. Auflage. München 1928.

Lederer. Grundriß der Sozialökonomie. IV. 1. S. 371.

Ledermann, Erich B. Die Behebung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitszeitverkürzung. Berlin 1932.

Lüders, Else. Die Erhaltung der Familie in der Gegenwart. R.Arb. Bl. 1931 II. S. 105.

Luppe. Zum Problem der Arbeitsbeschaffung. Soz Prax. 1932 S. 426.

Mahaim, Ernest. Verpflichtungen der Gesellschaft auf dem Gebiet der Krisen, insbesondere zur Verhütung der Arbeitslosigkeit. R.Arb.Bl. 1925. II. S. 4.

Mahraun, Artur. Der große Plan. Der Weg aus dem Chaos von Staat und Wirtschaft. Berlin 1932.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause. Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit und zum Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Betrieben. Berlin, Leipzig, Mannheim, München 1934.

Mirbt, Hermann. Grundrisse des Deutschen und preußischen Steuerrechts. Leipzig, Erlangen 1926.

Mitteis, Heinrich. Familienrecht. In der „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften" 3. Auflage. Berlin 1931.

Mombert. Einführung in das Studium der Konjunktur. 2. Auflage 1925. Leipzig 1925.

Mrozek, Alfons. Kommentar zur Reichsabgabenordnung. 3. Auflage. Köln 1924.

Nawiasky, Hans. Steuerrechtliche Grundlagen. München 1926.

Niemitz und Gründewald. Das Sofortprogramm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung. Kommentar. In: Deutsche Wirtschaftgesetze, 12. Band. Berlin 1933.

Nipperdey, Hans Carl. Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum Zweiten Teil der Reichsverfassung. Berlin 1929 und 1930.

Oppenheimer, Franz. Zwecke und Aufgaben des Staates. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage, Jena 1926. Bd. 7. S. 772 ff.

Pissel und Koppe. Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. 2. Auflage. Berlin, Wien 1927.

Potthoff. Austausch zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten. Soz. Prax. 1932 Sp. 1035.

Pothoff. Die Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht. In: Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. 5. Heft. Herausgegeben von Erwin Jacobi. Leipzig, Erlangen 1925.

Poerschke. Die Zukunft der Arbeitslosenhilfe. Soz. Prax. 1933 S. 105.

Poetzsch-Heffter. Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919, 3. Auflage. Berlin 1928.

Pribram, Karl. Sozialpolitik und Staat. Soz. Prax. 1933 S. 98.

Rathenau, Walter. Vom Wesen industrieller Krisen. Gesammelte Schriften IV. S. 107. Berlin 1918.

Rauecker, Bruno. Arbeitsbeschaffung und was nun? In: „GDA" vom 1. II. 1933, Nr. 2.

Rebstein-Metzger, Emmy. Gutachten: Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des BGB. mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Art. 119 Abs. I Satz 2 R.V. einer Änderung? 36. Deutscher Juristentag, Lübeck vom 11. IX. 1931 S. 540 ff. I. Bd. Berlin-Leipzig 1932.

Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919. Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1920.

Rheinbaben, Paul von. Die preußischen Disziplinargesetze. 2. Auflage 1911. Berlin 1911.

Rohrbach, Paul. Praktische Werte in der Kolonialpolitik. Ein Beitrag zur Arbeitsbeschaffung. R.Arb.Bl. 1932 II. S. 179.

Rohrscheidt, Kurt von. Das Handwerksrecht. Berlin 1930.

Rompel-Mainz, Josef. Die Frau im Lebensraum des Mannes. Darmstadt 1932.

Rönne, Ludwig von. Zorn, Philipp. Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 5. Auflage. Leipzig 1899/1916.

Schmitt, Carl. Verfassungslehre. München, Leipzig 1928.

Schmitt, Carl. Der Weg des Deutschen Juristen. DJZ. 1934. S. 696.

Schmoller, Gustav. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. München 1923.

Schultz-München. Gutachten: siehe Thema Rebstein-Metzger. 36. Deutscher Juristentag. II. Band. S. 80 ff.

Schulze-Simons. Die Rechtssprechung des Reichsdisziplinarhofs. Berlin 1926.

Seel. Neugestaltung des deutschen Beamtenrechts DJZ. 1933. Sp. 936 ff.

Silbermann, I. Beseitigung der Frauenarbeit? Soz. Prax. 1932 Nr. 50.

Siméon-David. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 14. und 15. Auflage. Berlin 1929.

Sinzheimer, Hugo. Grundzüge des Arbeitsrechts. 2. Auflage, Jena 1927.

Sombart. Versuch einer Systematik der Wirtschaftskrisen. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik. Band XIX. 1904.

Spann, Othmar. Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 17. Auflage. Leipzig 1928.

Spiethoff, Arthur. Krisen. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1925. Bd. VI. S. 8 ff.

Stier-Somlo, Fritz. Das Preußische Verfassungsrecht. Bonn 1922.

Stier-Somlo, Fritz. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Bonn 1919.

Stritzke. Was gilt noch von der Weimarer Verfassung? DJZ. 1933. Sp. 1163.

Strutz, Georg. Handbuch des Reichssteuerrechts. 3. Auflage. Berlin, Wien 1927.

Thoma, Richard. Allgemeine Staatslehre. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1926. S. 724 ff.

Traumann. Ehefeindlichkeit im Angestelltenrecht im Gegensatz zum Beamtenrecht. DJZ. 1926. Sp. 567.

Wagner, Adolph. Zwecke und Aufgaben des Staates. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1926, Bd. VII. S. 772.

Waldecker, Ludwig. Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. XI. 1920. 2. Aufl. Berlin 1928.

Weber, Adolf. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München und Leipzig 1928.

Weber, Marianne. Vgl. Thema Rebstein-Metzger a. a. O. S. 94.
Wendenburg, Fr. Arbeitsbeschaffungsprogramm — Reichsarbeitslosenhilfe. Soz. Prax. 1932 S. 364.
Wernsing. Die Wanderungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt in der Nachkriegszeit. Münster 1927.
Wilbold, Anna. Beseitigung der Arbeitslosigkeit. In: „GDA" 1932 S. 9.
Wieruszowski in Nipperdey, Carl Hans. Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum II. Teil der R.V. S. 72 ff. „Art. 119". Berlin 1930.
Wolff, Martin. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. IV. Familienrecht. 7. Bearbeitung. Marburg 1931.
Wolfstieg, Friedrich. Die Beamtengesetzgebung des Deutschen Reichs. Berlin 1926.
Woytinsky, Wl. Die neue Phase der Arbeitsbeschaffungspolitik. In: „Der Deutsche Ökonomist" 1932 S. 1664.
Zschucke. Auf dem Wege zur Verfassung des Dritten Reichs.
Zwiedineck, v. Beiträge zur Erklärung der strukturellen Arbeitslosigkeit. In: Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung. 1927. Ergänzungsheft I S. 15 ff.

Lebenslauf.

Am 18. Oktober 1908 wurde ich als Sohn des Fabrikdirektors Alfred Hannicka und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Bloemer in Rheingönheim ⟨Pfalz⟩ geboren.

Nach Ablegung der Reifeprüfung am Reform-Realgymnasium zu Braunschweig, Ostern 1928, studierte ich in den ersten beiden Semestern an der Universität in München vorwiegend Volkswirtschaft und später an den Universitäten Hamburg, Berlin und Frankfurt/Main Rechtswissenschaft. Am 4. März 1933 habe ich die erste juristische Staatsprüfung bestanden und wurde am 27. März zum Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Celle ernannt. Zur Zeit bin ich Referendar in Hannover.

Herbert Hannicka.